

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/202

Erstes G e s e t z

zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

vom 16. März 2010

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	73
Weitere Materialien	81

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 07.10.2009

Drucksache
14/9956

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
135. Sitzung am 05.11.2009
1. Lesung
zu Drs 14/9956

Plenarprotokoll
14/135
S. 15577, 15676

11, 13

Haushalts- und Finanzausschuss
109. Sitzung am 12.11.2009
(öffentlich)
zu Drs 14/9956

Ausschussprotokoll
14/994
S. 4, 37

17, 19

Haushalts- und Finanzausschuss
114. Sitzung am 14.01.2010
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/9956

Ausschussprotokoll
14/1046
S. 1, 3

21, 23

Ausschuss für Bauen und Verkehr
89. Sitzung am 28.01.2010
(öffentlich)
zu Drs 14/9956

Ausschussprotokoll
14/1074
S. 2, 24

42, 43

Haushalts- und Finanzausschuss
117. Sitzung am 04.03.2010
(öffentlich)
zu Drs 14/9956

Ausschussprotokoll
14/1106
S. 3, 21

47, 49

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/202	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 05.03.2010 (Anlage: Änderungsanträge)	Drucksache 14/10756	53
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 08.03.2010	Drucksache 14/10778	61
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 145. Sitzung am 10.03.2010 2. Lesung zu Drs 14/9956	Plenarprotokoll 14/145 S. 16819, 16918	65, 69
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 10.03.2010	Gesetz 14/202	73
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2010	2010, Nr. 11 S. 183, 184	77, 79

Weitere Materialien

<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> (geladene Sachverständige, Fragenkatalog) vom 17.12.2009	Einladung 14/1781	81
<u>Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen</u> <u>Rychter, Alexander, Sinz, Roswitha</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 05.01.2010	Stellungnahme 14/3005	85
<u>BSL Public Sector Managementberatung</u> <u>Lock, Reinhold</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 06.01.2010	Stellungnahme 14/3007	89
<u>Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure / Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Kempen, Thomas</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 07.01.2010	Stellungnahme 14/3014	95
<u>Architektenkammer Nordrhein-Westfalen</u> <u>Miksch, Hartmut</u> <u>Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen</u> <u>Bökamp, Heinrich</u> Gemeinsame Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 07.01.2010	Stellungnahme 14/3015	103
<u>Landesinitiative Stadtbaukultur <Nordrhein-Westfalen></u> <u>Rose, Ulrike</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 07.01.2010	Stellungnahme 14/3018	111

Landesverband Freier Immobilien- und
Wohnungsunternehmen Nordrhein-Westfalen
Kivelip, Falk
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 07.01.2010

Stellungnahme
14/3036

117

07.10.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

A Problem

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen wurde zum 1. Januar 2001 als teilrechtsfähiges Sondervermögen errichtet. Ziel der Errichtung war der Aufbau eines zentralen, betriebswirtschaftlich orientierten Immobilienmanagements.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen wurde bisher vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verwaltet.

Der Bund hält zur Durchführung seiner Bautätigkeiten – mit einigen Ausnahmen - in der Fläche keine eigene Bauverwaltung vor, sondern bedient sich im Rahmen der Organleihe der Länder (§ 8 Finanzverwaltungsgesetz). Nach dem geltenden Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes hat der Bund die Erledigung seiner Bauaufgaben gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltungen der Länder (RBBau) im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)“ und die fachaufsichtliche Leitung dieser Aufgaben auf die Oberfinanzdirektion Münster übertragen. Die Zuständigkeit für die Bauangelegenheiten des Bundes liegt insoweit beim Ministerium für Bauen und Verkehr, als es die Dienstaufsicht über die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster ausübt.

Nunmehr wurde Anfang des Jahres 2007 das Gutachten zur Organisationsuntersuchung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Der Gutachter hatte die Aufgabe, Ansatzpunkte zur Optimierung der Organisation im Sinne einer strategischen Neuausrichtung zu identifizieren, um die Effizienz und Effektivität des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen zu steigern.

Datum des Originals: 06.10.2009/Ausgegeben: 13.10.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zur Förderung der Transparenz in der Aufgabenwahrnehmung und zur Herstellung klarer Zuständigkeiten hat der Gutachter unter anderem sowohl für den Landes- als auch für den Bundesbau eine Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort empfohlen.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr bleibt im Übrigen für den staatlichen Hochbau zuständig.

B Lösung

Nach Prüfung des Vorschlags des Gutachters wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zukünftig die Dienst- und Fachaufsicht im Landesbau sowie die Dienstaufsicht im Bundesbau über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen sowie die Oberfinanzdirektion Münster, Bauabteilung, ausschließlich durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Mit zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt wird nicht gerechnet.

E Zuständigkeit

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – „BLBG“) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754) in der Fassung vom 26. Februar 2008 (GV. NRW S. 190) war dem Landtag zusammenfassend zu den Erfahrungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zum 30. Juni 2008 zu berichten. Dieses Änderungsgesetz sieht eine erneute Berichtspflicht zum 30. Juni 2013 vor.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 26. Februar 2008 (GV. NRW S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten der Baumaßnahmen hat der BLB NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das Benehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ gestrichen.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen.

Näheres wird durch Erlass geregelt.

(6) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann mit Zustimmung des Finanzministeriums sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an das Land abgeben, wenn sie für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen ent-

sprechend dem Zweck des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ungeeignet sind.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Verwaltung, Haftung**

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium“ gestrichen.

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister“ gestrichen.

(2) Bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet.

Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister.

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 4
Parlamentarische Kontrolle**

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Ein zusammenfassender Erfahrungsbericht wird dem Landtag zum 30. Juni 2008 vorgelegt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Ermächtigungen**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende besondere Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW zu erlassen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags.

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium Vorschriften über die Verwaltung und die Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem 01.01.2010, in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Gesetzesänderung wird die ministerielle Aufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf ein Ressort konzentriert.

Darüber hinaus wird eine neuerliche Berichtspflicht festgelegt und erfolgt die Aufhebung einer entbehrlichen Regelung.

B. Einzelbegründung

Begründung zu Artikel 1

Zu 1., 2. und 3.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen wurde bisher vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verwaltet.

Ferner werden die Verhandlungen mit dem Bund über die Wahrnehmung des Bundesbaus in Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Denn der Bund bedient sich neben der unmittelbaren Bauverwaltung des Bundes, die sich im Wesentlichen der Regierungsgebäude und Auslandsvertretungen des Bundes annimmt, für seine übrigen Bauaufgaben im Rahmen der Organleihe der Bauverwaltungen der Länder. Ausgeliehene Organe sind insoweit der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen sowie die Oberfinanzdirektion Münster, Bauabteilung, die im Bundesbau die Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen wahrnimmt. Die Dienstaufsicht über die Oberfinanzdirektion wird vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Auf Grund einer Organisationsuntersuchung hat ein externer Gutachter zur Förderung der Transparenz in der Aufgabenwahrnehmung und zur Herstellung klarer Zuständigkeiten eine Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort empfohlen. Dieser Empfehlung des Gutachters, die ministerielle Aufsicht auf ein Ressort zu konzentrieren, wird mit dem Gesetzesentwurf gefolgt.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird daher mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zukünftig die Dienst- und Fachaufsicht im Landesbau sowie die Dienstaufsicht im Bundesbau über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen sowie die Oberfinanzdirektion Münster, Bauabteilung, ausschließlich durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten der Baumaßnahmen des BLB NRW ist vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das Benehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Das Benehmen kann beispielsweise in regelmäßigen, z.B. vierteljährlichen, Besprechungen hergestellt werden. Soweit die Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten und damit die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes mit Mehrkosten verbunden ist, zu deren Übernahme der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen nicht verpflichtet ist und die seine Wettbewerbsposition beeinträchtigen, sind ihm zum Ausgleich in dem erforderlichen Umfang im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan für diese Zwecke etatisierten Haushaltsmittel Zuwendungen zu gewähren.

Der bisherige Satz 3 in § 2 Absatz 1 BLBG wird aufgehoben, da die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften keiner besonderen Regelung bedarf.

Zu 4.

Dem Landtag wurde entsprechend § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG) vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754) in der Fassung vom 26. Februar 2008 (GV. NRW S. 190) ein zusammenfassender Erfahrungsbericht zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zum 30. Juni 2008 vorgelegt. Diese Berichtspflicht wurde zum 30. Juni 2013 erneuert und darüber hinaus für die Zukunft dynamisch formuliert.

Zu 5.

Die bisher in § 14 Abs. 1 Satz 2 geregelte Genehmigung des Landtags ist nunmehr in § 14 Satz 1 erfasst.

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf nach Konzentration der Aufsicht auf ein Ministerium keiner besonderen Regelung, sondern ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 1. Die Aufhebung von § 14 Abs. 2 dient daher der Normverschlinkung.

Begründung zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.



135. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 5. November 2009

Mitteilungen der Präsidentin	15579	Bodo Wißen (SPD).....	15604
Verpflichtung der Abgeordneten Gisela Hinnemann (CDU) und Franz-Josef Britz (CDU)	15579	Rainer Lux (CDU).....	15606
		Horst Becker (GRÜNE).....	15607
		Rüdiger Sagel (fraktionslos)	15608
		Ergebnis	15609
1 Lage auf dem NRW-Ausbildungs- und Arbeitsmarkt besser als befürchtet		3 Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unter- nehmen im Lande Nordrhein-Westfa- len	
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/10057	15579	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10027	
Norbert Post (CDU).....	15579	erste Lesung	15609
Dietmar Brockes (FDP).....	15580	Minister Dr. Helmut Linssen.....	15609
Günter Garbrecht (SPD).....	15581	Marc Jan Eumann (SPD).....	15611
Barbara Steffens (GRÜNE)	15583	Christian Weisbrich (CDU).....	15612
Minister Karl-Josef Laumann.....	15584	Angela Freimuth (FDP)	15613
Svenja Schulze (SPD)	15586	Ewald Groth (GRÜNE).....	15614
Oliver Wittke (CDU).....	15587	Josef Hovenjürgen (CDU).....	15615
Dr. Stefan Romberg (FDP)	15588	Ralf Witzel (FDP).....	15616
Oskar Burkert (CDU).....	15589	Ergebnis	15617
Barbara Steffens (GRÜNE)	15590	4 Zukunftskonzept 2025 für Busse und Bahnen im Land NRW: Die Landesre- gierung muss die öffentlichen Ver- kehrsmittel vor dem finanziellen Kol- laps bewahren!	
Günter Garbrecht (SPD)	15592	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/10016 – Neudruck	15617
Walter Kern (CDU).....	15592	Horst Becker (GRÜNE).....	15617
Ministerin Barbara Sommer.....	15593	Bernd Schulte (CDU)	15618
Sören Link (SPD)	15594	Bodo Wißen (SPD).....	15620
2 Koalition der Zumutungen schlägt zu – Bürger und Kommunen bluten für die Wahlversprechen von CDU und FDP		Christof Rasche (FDP).....	15622
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/10021	15594	Minister Lutz Lienenkämper.....	15623
Hans-Willi Körfges (SPD)	15594	Bodo Wißen (SPD).....	15625
Bodo Löttgen (CDU)	15596	Bernd Schulte (CDU)	15626
Horst Engel (FDP).....	15598		
Horst Becker (GRÜNE).....	15600		
Minister Dr. Helmut Linssen	15601		

Minister Lutz Lienenkämper 15626

Ergebnis 15627

Verpflichtung

des Abgeordneten

Jürgen Antoni (SPD)..... 15627

5 Wohnen braucht Sicherheit: Landeswohnungsbauvermögen erhalten, Mieter schützen, Wohnungsmarkt steuern und gestalten

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/10019 15627

Norbert Römer (SPD) 15627

Heinz Sahnen (CDU) 15630

Christof Rasche (FDP) 15632

Horst Becker (GRÜNE)..... 15634

Minister Lutz Lienenkämper 15635

Norbert Römer (SPD) 15637

Bernhard Schemmer (CDU) 15638

Horst Becker (GRÜNE)..... 15639

Ergebnis 15640

6 Entwicklungspolitik effektiv und nachhaltig gestalten – Nordrhein-Westfalen übernimmt Verantwortung

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 14/10015 15640

Chris Bollenbach (CDU) 15640

Christian Lindner (FDP) 15641

Renate Hendricks (SPD) 15643

Andrea Asch (GRÜNE)..... 15644

Minister Armin Laschet 15645

Ergebnis 15646

7 Stand und Perspektive der Windenergie in NRW

Große Anfrage 31

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/8994

Antwort

der Landesregierung

Drucksache 14/9514..... 15646

Reiner Priggen (GRÜNE) 15646

Josef Hovenjürgen (CDU)..... 15648

André Stinka (SPD)..... 15649

Dietmar Brockes (FDP)..... 15651

Minister Lutz Lienenkämper..... 15653

André Stinka (SPD)..... 15654

Hubert Schulte (CDU) 15656

Ministerin Christa Thoben 15657

Ergebnis 15658

8 Zur Situation von Frauen am Arbeitsmarkt in NRW

Große Anfrage 32

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/9125 – Neudruck

Antwort

der Landesregierung

Drucksache 14/9777 15658

Gerda Kieninger (SPD) 15658

Ursula Monheim (CDU)..... 15660

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 15661

Barbara Steffens (GRÜNE) 15662

Minister Karl-Josef Laumann..... 15664

Ursula Meurer (SPD)..... 15667

Maria Westerhorstmann (CDU)..... 15669

Ergebnis 15670

9 Halbjahresbericht des Petitionsausschusses

..... 15670

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 15670

10 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 14/10028

erste Lesung 15674

Minister Lutz Lienenkämper..... 15674

Ergebnis 15675

11 Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9955

erste Lesung 15675

Minister Dr. Ingo Wolf
zu Protokoll (siehe Anlage)

Ergebnis 15676

**12 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau-
und Liegenschaftsbetriebsgesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

erste Lesung 15676

Minister Dr. Helmut Linssen 15676

Ergebnis 15676

Nächste Sitzung **02.12.2009**

Anlage

**Zu TOP 11 – Gesetz über die euro-
päische Verwaltungszusammenar-
beit der Verwaltungsbehörden in**

**Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll
gegebene Rede**

Minister Dr. Ingo Wolf..... 15677

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(bis 14:00 und ab 17:00 Uhr)

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(bis 16:00 Uhr)

Minister Eckhard Uhlenberg

Dr. Stefan Berger (CDU)

Lothar Hegemann (CDU)

Werner Jostmeier (CDU)

Marie-Theres Kastner (CDU)

Manfred Luckey (CDU)

Manfred Palmén (CDU)

(bis 12:30 Uhr)

Bernhard Tenhumberg (CDU)

Martin Börschel (SPD)

Dr. Gero Karthaus (SPD)

Norbert Killewald (SPD)

Rainer Schmeltzer (SPD)

Petra Schneppe (SPD)

Stefanie Wiegand (SPD)

(ab 15:30 Uhr)

Rüdiger Sagel (fraktionslos)

(ab 13:00 Uhr)

durchzuführen. Zur Einbringung gebe ich Herrn Minister Dr. Wolf das Wort. – Er gibt die Rede zu Protokoll. (Siehe Anlage)

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/9955** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform** sowie an den **Hauptausschuss**. Wer ist damit einverstanden? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Dann ist das auch einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

12 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

erste Lesung

Hierzu möchte der Minister gerne reden. Das darf er selbstverständlich. Herr Dr. Linssen.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Vergangenheit wurde der BLB NRW vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr verwaltet. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung des BLB NRW hat der externe Gutachter auch die bestehende Aufteilung der Aufsicht auf zwei Ressorts untersucht. Er hat empfohlen, die Aufsicht auf ein Ressort zu konzentrieren.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr und mein Ressort haben die Empfehlung des externen Organisationsgutachters geprüft und befürwortet. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr soll daher zukünftig die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW ausschließlich durch das Finanzministerium ausgeübt werden.

Durch die Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort werden unter anderem klare Zuständigkeiten hergestellt und die Transparenz in der Aufgabewahrnehmung gefördert. Ferner hat das Finanzministerium im Landesbau bereits in der Vergangenheit federführend die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW ausgeübt.

Die Konzentration, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Aufsicht betrifft auch den Bundesbau. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualität der Baumaßnahmen des BLB NRW ist zukünftig das Benehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Das Benehmen tritt

an die Stelle der Baufachaufsicht über den BLB NRW, die bisher vom Ministerium für Bauen und Verkehr wahrgenommen wurde.

Im Rahmen des Änderungsgesetzes wird darüber hinaus die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu den Erfahrungen mit dem BLB NRW aktualisiert. Damit ist sichergestellt, dass dem Landtag nicht nur jährlich zum testierten Jahresabschluss berichtet wird, sondern zusätzlich alle fünf Jahre ein zusammenfassender Erfahrungsbericht erfolgt.

Schließlich wurden aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionelle Änderungen vorgenommen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Herzlichen Dank, Herr Minister. – Meine Damen und Herren, damit ist der Gesetzentwurf eingebracht.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/9956** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen auch an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende dieser beiden Plenartage. Die Tagesordnungen sind abgearbeitet.

Ich wünsche Ihnen allen zusammen einen schönen Abend und schließe die Sitzung.

Schluss: 18:26 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.



Haushalts- und Finanzausschuss

109. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

12. November 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:10 Uhr

14:35 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD) (Vorsitzende)
Bernd Krüchel (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

Der Ausschuss **beschließt** auf Antrag der SPD-Fraktion einvernehmlich, **TOP 9 und 10 abzusetzen**.

Auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP **beschließt** er ebenso einvernehmlich, **Anhörungen zur Dritten Ergänzung zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2009** sowie zur **Ergänzung zum Haushaltsgesetz 2010** am **23. November 2009** ab 11 Uhr durchzuführen.

^{*)} vertraulicher Teil zu TOP 1, 2, 10 und 11 siehe vAPr 14/34

Aktuelle Viertelstunde **9**

Thema: Auswirkungen der Steuerschätzung auf den Haushalt 2009

auf Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) 9
- Aussprache 12

1 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009) **19**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 14/9380, 14/9510 (Ergänzung), 14/9910 (Zweite Ergänzung)
und 14/10080 (Dritte Ergänzung)

Ausschussprotokoll 14/971

Auswertung der öffentlichen Anhörung

- Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) zur Dritten Ergänzung 19
- Aussprache zu diesem Bericht und Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 29. Oktober 2009 21

In Verbindung mit:

Bericht zur aktuellen Situation der WestLB AG **29**

Bericht des Finanzministers

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, **vertraulich** zu beraten.

(Fortsetzung siehe vAPr 14/34, Seiten 3 bis 20)

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) 30

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9700

Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 14/10090

Vorlagen 14/2861 bis 14/2875 (Ergebnisse der Berichterstattergespräche)

Ausschussprotokoll 14/974

Zweiter Beratungsdurchgang, Auswertung der Berichterstattergespräche
und der öffentlichen Anhörung

– Bericht von Minister Dr. Helmut Linssen (FM) zur Ergänzung 30

– Aussprache zu diesem Bericht 33

Zur Auswertung der Anhörung vom 29. Oktober 2009 sowie
zur Auswertung der Berichterstattergespräche ergeben sich
keine Wortmeldungen.

4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2009 36

Antrag
des Finanzministeriums
Vorlage 14/2817

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag ohne Diskussion mit
den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP bei
Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und der Grünen,
die über- und außerplanmäßigen Ausgaben **zu geneh-**
migen.

Berichterstatter: Christian Möbius (CDU)

5 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes **37**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig die Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** zu dem Gesetzentwurf am 14. Januar 2010.

6 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze **38**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 14/9394 und 14/9931

Ausschussprotokoll 14/935

Der Ausschuss berät den Gesetzentwurf abschließend.

Er **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksachen 14/9394 und 14/9931 anzunehmen.**

5 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Stellv. Vorsitzender Bernd Krückel legt dar, der Gesetzentwurf sei am 5. November 2009 vom Plenum an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden, und fragt, ob eine Anhörung gewünscht werde.

Gisela Walsken (SPD) beantragt namens ihrer Fraktion eine öffentliche Anhörung.

Als Termin dafür schlägt **stellv. Vorsitzender Bernd Krückel** den 14. Januar 2010 vor. In der Obleuterunde könne man noch einmal darüber reden.

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig die Durchführung einer **öffentlichen Anhörung** zu dem Gesetzentwurf am 14. Januar 2010.



Haushalts- und Finanzausschuss

114. Sitzung (öffentlich)

14. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:05 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Franz-Josef Eilting (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

– Öffentliche Anhörung –

Die Sachverständigen antworten auf Fragen der Ausschussmitglieder. Die in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführten Seitenzahlen kennzeichnen den Beginn der Wortbeiträge der Sachverständigen.

Organisation/Verband	Sachverständige/r	Stellungnahme	Seiten
Architektenkammer NRW	Dipl.-Ing. Hartmut Miksch	14/3015	4, 8, 15
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland-Westfalen e. V.	Roswitha Sinz	14/3005	8
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.	Falk Kivelip	14/3036	9
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V.	Thomas Kempen	14/3014	10
Ingenieurkammer-Bau NRW	Dr.-Ing. Heinrich Bökamp	14/3015	10
StadtBauKultur NRW	Ulrike Rose	14/3018	11
BSL Public Sector Managementberatung GmbH	Reinhold Lock	14/3007	11, 14, 17, 19

* * *

Vorsitzende Anke Brunn: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich heute zur 114. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, die ich hiermit eröffne. Das neue Jahr ist noch so jung, dass man ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr wünschen kann. Das möchte ich hiermit tun. Ich wünsche Ihnen allen Glück und Gesundheit.

Somit komme ich zur Tagesordnung. Änderungswünsche sehe ich nicht, damit ist die Tagesordnung so akzeptiert. Wir behandeln heute:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

– Öffentliche Anhörung –

Ich möchte ebenso herzlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser öffentlichen Anhörung begrüßen. Alle haben uns schriftliche Darstellungen zukommen lassen, die im Übrigen im Internetangebot des Landtags auf der Seite „Aktuelles“ des Haushalts- und Finanzausschusses einsehbar sind. Dort wird auch später das Protokoll der Anhörung zu finden sein, sodass sowohl Sie, die hier teilnehmen, als auch die interessierte Öffentlichkeit das nutzen können.

Wir haben zu dieser Anhörung mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 durch die Landtagspräsidentin eingeladen. Das aktuelle Teilnehmerverzeichnis sowie die Stellungnahmen liegen aus. Ich gehe davon aus, dass wir hier eine gute Stunde für diese Anhörung reservieren können. Da wir einen sehr konkreten und begrenzten Regelungsgegenstand haben und Sie auch alle schriftlich und dankenswerterweise so rechtzeitig Stellung genommen haben, dass wir alles den Abgeordneten Anfang dieser Woche zukommen lassen konnten, denken wir, dass es sinnvoll ist, wenn wir gleich in die Anhörung dergestalt einsteigen, dass die Damen und Herren Sachverständigen – so haben wir es Ihnen auch kommuniziert – auf die Rückfragen der Abgeordneten Bezug nehmen. Die schriftlichen Stellungnahmen setzen wir gewissermaßen als bekannt voraus.

Ich bitte dann auch gleich die Damen und Herren Abgeordneten um Rückfragen an die Sachverständigen. Wer möchte beginnen? – Frau Kollegin Walsken.

Gisela Walsken (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren! Ich möchte meine ersten Fragen an Herrn Miksch von der Architektenkammer richten. Sie haben sehr deutlich Ihre Position aufgrund der Frage von verschiedenen Seiten beleuchtet und sind der Auffassung, dass diese neu vorgesehene Zuständigkeit beim Finanzminister doch erhebliche Probleme birgt.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb ist damals ganz bewusst unter der Voraussetzung gegründet worden, dass auch baupolitische Ziele umgesetzt werden. Das war wichtig, ist damals sogar gesetzlich verankert worden und findet in Ihrer Stellung-

nahme die heftigste Kritik, was die Frage der Umsetzung dieser Ziele betrifft. Sie haben jetzt in dem Maßnahmenkatalog auf Seite 2 ausgeführt: Es muss – wenn wir das Gesetz hier so verabschieden – ein paar Kompensationen geben, es sei denn, die Kollegen der regierungstragenden Fraktionen sind da noch einsichtig.

Die erste Frage betrifft Ihren Punkt, den Verwaltungsrat mit externem Sachverstand zu versehen. Sehen Sie das in so einer Richtung, wie wir es bislang im Hinblick auf die Wohnungsbauförderungsanstalt – leider wird das jetzt auch aufgelöst – hatten? Da haben wir von Anfang an gesetzlich festgelegt, dass die kommunalen Vertreter mit eingebunden werden. Wäre das eine Lösung?

Die zweite Frage betrifft die Geschäftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs. Sie fordern dort Fachleute ein. Heißt das, dass Sie als Architektenkammer die zwingende Notwendigkeit sehen, einen Architekten oder Ingenieur permanent zu installieren? Wenn ja, wäre die Frage: Wie bekommt man so etwas umgesetzt?

Dann finde es ich sehr interessant, dass Sie unter dem vorletzten Spiegelstrich auf Seite 2 schreiben:

Entscheidungen über Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung im Einvernehmen ... mit dem Bauministerium erfolgen müssen.

Das heißt, Sie würden hier einen Teil der baupolitischen Ziele herausnehmen wollen und sagen: Dazu muss das Bauministerium wirklich auch noch sein Okay geben. Im Moment haben wir – wenn ich das richtig sehe – ein Benehmen formuliert. Hier interessiert mich, wie Sie das an der Stelle einschätzen.

Dipl.-Ing. Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW): Zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass wir uns zu diesem Themenkomplex hier heute äußern dürfen. Wir sind natürlich sehr stark an dieser Frage interessiert, weil es – das brauche ich wohl nicht zu erläutern – für die Architektenschaft in diesem Land und für die Baukultur von enormer Bedeutung ist, wie denn gerade das Land als Vorbild im Bauen diese Aufgaben zukünftig umsetzt. Es bedient sich dazu des BLB, der ja dafür gegründet und auf die baupolitischen Ziele verpflichtet worden ist.

Wenn Sie mir gestatten, will ich vielleicht ein wenig erläutern, warum wir der Meinung sind und immer waren und das auch immer deutlich gemacht haben, dass die Aufsicht über den Betrieb, der für das Land baut, beim Bauministerium bleiben sollte. Wir stehen der jetzt beabsichtigten Regelung sehr kritisch gegenüber. Ich will einmal versuchen, das anhand der Ziele zu belegen, die Sie selber als Landtag, als Abgeordnete in den baupolitischen Zielen für das Land – ich glaube, 2002 – beschlossen haben. Wir haben uns darüber, dass dieses Land eine klare Aussage zu diesen Fragen gemacht hat, sehr gefreut.

Ich will das nur kurz mit Überschriften belegen und auch nicht unnötig in die Länge ziehen:

Ziel 1: Funktionsgerecht, sicher und innovativ bauen. – Das ist sicherlich eine Aufgabe, die beim Finanzministerium zumindest fachlich-inhaltlich weniger besetzt ist als beim Bauministerium.

Ziel 2: Wirtschaftlich, kostensicher und terminsicher bauen. – Das ist wohl ein Bereich, den man ebenso dem Finanzministerium zuordnen kann, weil dort Sachverstand, wenn er denn fachlich vorhanden ist, auch erwartet werden kann.

Ziel 3: Mit Gestaltqualität unter Beachtung baukultureller Ansprüche bauen. – Das findet man, so meine ich, nicht zwangsläufig im Finanzministerium.

Ziel 4: Städtebaulich integriert bauen. – Auch eine Aufgabe, die sicherlich weniger beim Finanzministerium den Sachverstand hat.

Ziel 5: Nachhaltig bauen. – Ebenfalls eine Aufgabe, die wir nicht im Finanzministerium ansiedeln würden.

Ziel 6: Umweltschonend bauen. – Eine Fachfrage, die auch in diesem Ministerium zumindest vom Sachverstand her nicht vorhanden sein wird.

Ziel 7: Energiesparend und mit erneuerbaren Energien bauen. – Ebenfalls ein Tatbestand, der eher dem Bauministerium zuzuordnen ist.

Ziel 8: Sozial und human bauen. – Ebenfalls ein Bereich, den wir im Bauministerium ansiedeln.

Ich schicke das nur voraus, um deutlich zu machen, dass es Gründe dafür gibt, warum wir uns sehr nachhaltig eine andere Regelung wünschen.

Wir haben in den von Frau Walsken eben zitierten Spiegelstrichen ausgeführt: Wenn es dennoch so kommen soll, dann setzt das voraus – und das muss im Interesse des Landes sein –, dass bei der verlagerten Zuständigkeit dann dort, wo sie hinkommt, der notwendige Sachvorstand vorhanden ist, um die von mir eben beschriebenen Ziele des Landes auch fachlich qualifiziert umsetzen zu können.

Wir haben anschließend gesagt: Wenn das so ist, muss in der Abteilung, die es dann hoffentlich im Finanzministerium geben wird, der fachliche Sachverstand in Personen verankert werden, die ihn auch ausüben können. Wir glauben nicht, dass diese zurzeit im Finanzministerium zu finden sind.

Einerseits muss dort, wo praktisch die Aufsicht geführt wird, dieser Sachverstand gegeben sein. Und andererseits – das ist dann ebenso wichtig – muss in der Geschäftsleitung des BLB ebenfalls gleichberechtigt und gleichwertig entsprechendes Know-how da sein. Denn es kann ja nicht sein, dass der Schwerpunkt rein auf Wirtschaft und Finanzen liegt und entsprechender Sachverstand sicher dort vorhanden ist und der übrige Bereich bis auf einen Punkt, den ich eben angeführt habe, dort unterrepräsentiert ist, wenn man das ernst nimmt – und wir nehmen das grundsätzlich ernst –, was dieser Landtag beschließt und bedeuten möchte. Das ist der zweite Teil, der dort eine Rolle spielt.

Wir haben dann gesagt, es wäre sicherlich auch sinnvoll, dass im Verwaltungsrat externer Sachverstand angesiedelt wird. Denn bisher – und das ist keine Kritik – ist dort im Wesentlichen Politik und Verwaltung vertreten. Politik ist sicherlich in bestimmten Bereichen sachkundig, aber fachlicher Sachverstand tut dann nach unserer Meinung da Not. Damit meinen wir nicht, die Kommunen einzubinden, sondern wir glauben, dass dann tatsächlich qualifizierte Fachleute, Architekten, Ingenieure dort die Mög-

lichkeit haben sollten, beratend und entscheidend mitzuwirken, um dieses Defizit auszugleichen. Das ist der dritte Bereich.

Der vierte Bereich, der eben angesprochen worden ist, ist das Einvernehmen. Seien Sie mir bitte nicht böse, wenn ich dazu ein wenig sarkastisch sage: In einer solch elementar wichtigen Angelegenheit für die Ausgestaltung der Gebäude, die das Land als Vorbild für jeden privaten Bauherren plant und baut, kann doch bei der Frage, was stadtbildprägend von Bedeutung ist, nicht nur das Benehmen hergestellt werden. Da muss doch das Ministerium, das für das Bauen in diesem Land verantwortlich ist, zumindest entscheiden können, was hier relevant ist und was nicht. Das kann man nicht anhand von Quadratmetern Wohn-, Nutz- und Verwaltungsfläche definieren, sondern ein kleines Gebäude kann genauso wichtig für einen Ort sein wie ein großes. Da muss nach unserer Überzeugung das zuständige Ministerium verbindlich die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden und zu sagen: Das ist relevant für den Bereich und hier reicht das Benehmen nicht aus, sondern hier muss Einvernehmen erzielt werden. Denn ansonsten ist das ein zahnloser Tiger.

Ewald Groth (GRÜNE): Meine Damen und Herren Sachverständige, auch Ihnen herzlichen Dank für die Zuschriften, die wir sehr detailliert studiert haben. Ich will deshalb eine Frage stellen, die über den Fragenkatalog hinausgeht. Wenn ich davon ausgehe, dass das Know-how über Baupolitik, aber auch über finanzielle Fragen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb durchaus mehr als ausreichend vertreten ist, dann stellt sich für mich die Frage: Wie würden Sie es einschätzen, wenn man den BLB als selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts installieren würde, unabhängiger noch von den Ministerien, gleichzeitig aber geführt durch ein Aufsichtsgremium, was mit dem entsprechenden Know-how noch einmal versehen ist?

Das ist für mich eine wichtige Frage. Ich würde Sie bitten, das auch im Spannungsfeld zwischen diesen beiden Polen Baukultur, Baupolitik, den ökologischen Fragen, die dann immer eine Rolle spielen, städtebaulichen Fragen, das ist ja klar, aber auch den finanziellen Gegebenheiten und Bedingungen, die es auch einzuhalten gilt, einmal zu beantworten, ob eine noch eigenständigere Form, bei der der BLB mehr in sich und durch sich und durch eigenes Know-how und eigene Aufsichtsgremien stark geführt werden könnte, in so einer Situation nicht der bessere Schritt gewesen wäre.

Vorsitzende Anke Brunn: Die Frage richtet sich im Prinzip an alle, die dazu etwas sagen möchten. Ich habe hier noch zwei weitere Wortmeldungen. Vielleicht können Herr Weisbrich und Frau Walsken ihre Fragen gleich anschließen.

Christian Weisbrich (CDU): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Lock, und zwar hätte ich gerne noch einmal dargestellt, wie Sie die Konzentration in der Aufsicht auf ein Ministerium bewerten, was das für Vor- und Nachteile vor dem Hintergrund hat, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb seinerzeit eingerichtet worden ist, um ein effizientes kostengünstiges Management der Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten des Landes zu schaffen.

Wenn mehrere Zuständigkeiten vorhanden sind, gibt es auch erhebliche Reibungsverluste. Ich hätte einmal gerne Ihre Sicht der Dinge aufgezeigt bekommen und vielleicht auch im Hinblick auf das Argument Benehmen, Einvernehmen auch noch einmal eine kurze Bewertung, ob es denn für die Umsetzung qualitativ guter Bauvorhaben bei vorhandenen Zielen des Landes in dieser Hinsicht zwingend erforderlich ist, dass die Fachaufsicht dann im Baubereich erfolgt, oder ob man öffentliche Bauten auf andere Art und Weise qualitätsvoll erstellen kann, wenn die Fachaufsicht eben nicht im Baubereich, sondern an anderer Stelle ist.

Gisela Walsken (SPD): Ich möchte noch einmal an den Antwortenkatalog von Herrn Miksch anknüpfen und möchte gerne Frau Sinz und Herrn Kivelip an dieser Stelle mit ins Boot nehmen. Der Verband der Wohnungswirtschaft ist ja ähnlich wie die Architektenkammer der Auffassung, dass es eine Möglichkeit geben muss, auch die fachlichen Ziele entsprechend zu platzieren, und dass das nicht allein dem Finanzministerium überlassen werden sollte.

Frau Sinz, in Ihrer Stellungnahme ist ja auch ein Punkt, wo es heißt: Wir müssen dann zumindest auch so etwas wie einen Gestaltungsbeirat einrichten. – Aus meiner Sicht liegt das in der Bedeutung etwas unter dem, was Herr Miksch, aber auch Herr Kivelip formulieren, indem sie nämlich sagen: Auf der einen Seite brauchen wir ein Einvernehmen, das bei diesen Fragen deutlich mehr als ein Benehmen ist, und auf der anderen Seite benötigen wir sogar ein Gremium, das entsprechend vergrößert wird, oder einen erweiterten Verwaltungsrat.

Ich möchte an der Stelle gerne alle drei kurz ansprechen, denn ich hatte das Beispiel des Wfa-Ausschusses deshalb hier angeführt, weil da ja die Kontrolle in einem Gremium stattfand, was mit Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, der fachlich mitbeteiligten Kommunen als Bewilligungsbehörden und eben des Parlaments besetzt war. Deshalb war meine Überlegung: Wenn man über eine solche Erweiterung im Aufsichtsgremium und des Verwaltungsrats nachdenkt, sollte man auch in einer solchen Weise verfahren. Das heißt also: fachlich beteiligte Architekten, Ingenieure sowie das Parlament und die Landesregierung einbeziehen.

Wäre das eine Vorstellung in Ihrem Sinne? Wäre das unter Umständen, Frau Sinz, auch dieser Gestaltungsbeirat, über den Sie reden? Denn das hat ja an dieser Stelle etwas mit den ausgewiesenen Kompetenzen zu tun. Deshalb müsste man, wenn man das machen will, das auch ins Gesetz aufnehmen.

Große Sympathie habe ich – ich denke, das gilt auch für die fachlichen Kollegen – für die Darstellung, Einvernehmen statt Benehmen mit dem Bauministerium herzustellen. Aber das alleine reicht aus meiner Sicht nicht aus. Wir brauchen dann auch noch eine entsprechende Qualifikation in den Aufsichtsgremien. Deshalb würde mich auch Ihre Einschätzung, Herr Kivelip – Sie sind auch auf diesem Wege –, interessieren.

Vorsitzende Anke Brunn: Ich gebe diese Fragen nun in die Runde und bitte Herrn Miksch, als Erster zu antworten.

Dipl.-Ing. Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW): Ich möchte zu der Frage Stellung nehmen, ob mehr Selbstständigkeit für den BLB nicht der bessere Weg wäre. Ich glaube das nicht. Vielmehr finde ich, dass die Politik in diesen Fragen eine wichtige Einflussgröße ist, sonst machen die Zielsetzungen, die hier im Landtag definiert werden, wenig Sinn. Die Kontrolle – das war damals unser ausdrücklicher Wunsch bei der Einrichtung des BLB – durch den Landtag selber ist ein wichtiges Kriterium. Von daher ist es meiner Ansicht nach der richtige Weg, dass der BLB als Umsetzer der Wünsche dieses Landesparlaments agiert und nicht vorrangig die Selbstständigkeit das Problem ist.

Auf der anderen Seite ist es nicht die Frage, ob man auch so gute Bauten herstellen kann. Diese Frage stellt sich so nicht. Dann müsste man definieren, was gut ist. Eins ist aber ganz sicher: Wir werden in der Zukunft nachhaltige Bauten errichten müssen, Bauten, die nachhaltige Qualitäten haben, und die setzen sich eben aus verschiedenen Komponenten zusammen. Bei allem guten Willen, den wir auch einem Finanzministerium unterstellen, ist die Denke in einem Finanzministerium eine andere als in einem Bauministerium. Erst die Verbindung von beidem – und da stimme ich hundertprozentig zu –, nämlich der wirtschaftlichen Frage verknüpft mit der gestalterischen, ästhetischen und für unsere Umwelt bedeutsamen Frage, führt zu nachhaltigen Bauten.

Deswegen ist gerade dieses Stück Kompetenz, die wir nicht dem Finanzministerium unterstellen, wichtig, damit bei Verwaltungsbauten oder bei Bauten überhaupt, die die öffentliche Hand, das Land, erstellt, genau diese Ziele umgesetzt werden. Deswegen ist das gerade wichtig. Dieser Sachverstand kann nicht dadurch ersetzt werden, dass man irgendwie irgendetwas anderes tut, sondern kann nur durch Kompetenz in den Bau- und Planungsprozess eingebracht werden.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf die Frage von Frau Abgeordnete Walsken antworten und einen Satz vorab schicken, warum wir als Verband der Wohnungswirtschaft und damit unsere Unternehmen an einer guten Sicherung der stadtbildprägenden Funktion der Landes- und Bundesbauten ein Interesse haben.

Es ist bekannt und wird auch oft in dem anderen Fachausschuss diskutiert, dass es vor allem um die Qualität und weniger um die Quantität unserer Wohnungsbestände und entsprechende Qualitätsschaffung in den Quartieren, in den Stadtteilen und Städten geht, dass es das ist, was Identität und Image schafft. In dieser Funktion sehen wir eben auch die Vorbildrolle der Landesbauten mit Ausstrahlungswirkung auf die Quartiere, das heißt letztendlich auch auf all die Bestände und den Wohnlebensraum, den unsere Mitgliedsunternehmen mit ihren Wohnungen schaffen. Insofern haben wir auch ein direktes und, man kann fast zugespitzt sagen, wirtschaftliches Interesse an einer guten Stadtbaukultur. Das ist auch der Grund, warum wir als Verband der Wohnungswirtschaft in der Initiative Stadtbaukultur mitwirken, im Kuratorium wie in der Lenkungsgruppe. Insofern kann ich nur unterstreichen, dass wir, was Herr Miksch wunderbar dargelegt hat, eben das Interesse an einer entsprechenden

Sicherung der Stadtbaukultur haben. Deswegen haben wir uns auch den Forderungen der Architektenkammer angeschlossen.

Frau Walsken, vielleicht ist es nicht ganz deutlich geworden, welche Gewichtung wir den einzelnen Maßnahmen beimessen. Das erste Gewicht ist die unbedingte Herstellung des Einvernehmens. Das zweite ist die fachlich kompetente Besetzung des Aufsichtsgremiums. Ein Gestaltungsbeirat wäre nicht ein unbedingtes Muss, sondern eine ergänzende Maßnahme, wenn nichts anderes läuft, weil man auch über einen Gestaltungsbeirat diskutieren kann. Dann müsste man ihm auch eine Mitbestimmung und Mitwirkung zusichern. Ansonsten ist das ein nettes Gremium, zugespitzt könnte das auch ein Alibigremium werden. Insofern sind uns die anderen Maßnahmen wichtiger.

Falk Kivelip (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Frau Walsken, herzlichen Dank für die Frage, die Sie gestellt haben. Sie werden an unserer Stellungnahme auch ablesen können, dass wir zunächst natürlich dieses BSL-Gutachten – obwohl wir es nicht kennen – zur Grundlage auch dieser Anhörung machen, obwohl sich die Diskussion jetzt mehr um gestalterische Dinge dreht.

Wir haben das Gutachten, das sich im Grunde eigentlich nur mit Verwaltungsstrukturen beschäftigt – wenn ich das richtig sehe, ansonsten mag man mich berichtigen –, für uns als ein betriebswirtschaftliches Gutachten eingestuft. Deshalb haben wir erst einmal die ökonomische Betrachtung vorangestellt und gesagt: Es könnte ja gut sein, dass wir die Aufsichtspflicht auf ein Ministerium aus dieser Sichtweise beschränken. Andererseits ist der BLB ja kein Unternehmen wie jedes andere, auch nicht wie unsere privaten Bauherren, sondern der BLB hat eine besondere Verantwortung für die staatlichen, auch repräsentativen Bauten. Wir sehen es gerade hier am Landtag, der jetzt erweitert wird. Als der vor knapp 25 Jahren entstand, Frau Walsken, war es ja auch in der Diskussion, ob das der Repräsentation des Souveräns würdig ist.

Diese Diskussion muss auch weiterhin möglich sein. Insoweit unterstützen wir natürlich die Forderung der Architektenkammer und der Kollegin Sinz nach einem irgendwie gearteten Gestaltungsgremium, das aber auch den entsprechenden Einfluss hat.

Wie man das – um gleich die Frage von Herrn Groth mit zu beantworten – jetzt organisatorisch unterbringt, ob man den BLB in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgründet – ich würde ja sogar weiter gehen; man könnte daraus ja auch eine GmbH machen, die dann unter der Beteiligungsverwaltung der Landesregierung agiert –,

(Ewald Groth [GRÜNE]: Um Gottes Willen!)

kann man überlegen. Ob das dann dem besonderen Status des BLB als dem Bauherrn des Souveräns gerecht werden kann, ist die weitere Frage. Insoweit haben wir uns durchaus mit den Kolleginnen und Kollegen der Architektenkammer verständigt, dass natürlich ein Einvernehmen mit den gestalterischen Gremien, die es in der Landesregierung und derzeit im Ministerium für Bauen und Verkehr gibt, wo die Erfahrungen vorhanden sind, herzustellen ist.

Das Zweite, was Herr Miksch hier gefordert hat, dass innerhalb des Finanzministeriums entsprechende Strukturen geschaffen werden, die auch diesem Anspruch gerecht werden können, unterstützen wir. Wir stehen hinter dieser Forderung, auch wenn wir uns dazu nicht schriftlich geäußert haben.

Thomas Kempen (Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.): Ich möchte gerne auf die beiden Statements von Herrn Miksch und von Herrn Kivelip noch eins draufsetzen, denn die berufliche Kompetenz muss eigentlich nach dem schönen neuhochdeutschen Grundsatz „All business is local“ gehen. Dort, wo das Geschäft gemacht wird, bedarf es beruflicher Kompetenz. Im Grunde muss die gesamte Struktur von oben herunter, von der Aufsicht über die Geschäftsführung, über den Verwaltungsrat bis hin zu den Niederlassungsleitungen eine gesetzlich abgesicherte berufliche Qualität haben. Dort müssen Architekten und Ingenieure sitzen. Anders geht das gar nicht. Sonst werden Sie mit dem, was eigentlich die baupolitischen Ziele – Herr Miksch hat sie vorgetragen, sonst hätte ich sie auch noch einmal erwähnt – ausmacht, nicht den Weg gehen können, den wir uns alle in diesem Land wünschen.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Ingenieurkammer-Bau NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wir haben nicht umsonst zusammen mit der Architektenkammer eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Das zeigt eigentlich schon, dass wir an vielen Stellen gleich denken, zum Beispiel auch bei dem Thema: Wie bekommt man es hin, ein gutes Ergebnis zu erzielen?

Gerade beim Bauen will ich aus Sicht der Ingenieure sagen: Es kommt ja sehr darauf an, was nachher dabei herauskommt. Wir haben gerade in Zeiten, in denen die Themen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz eine immer größere Rolle spielen, schon zu Recht Bedenken, ob der Sachverstand wirklich im Finanzministerium zu vermuten ist oder ob man den ergänzen muss. Wir sind der Meinung: Da muss man etwas tun. Denn wenn man auf Dauer bewerten will, was man bekommt, wenn man eine Baustelle hat oder ein Gebäude bauen will, dann hat das nichts mehr damit zu tun, dass man eine Mengeneinheit abzählt und gucken muss, wie viele Steine man einkauft, sondern es geht darum, Innovationen zu bewerten und zu schauen, was gemacht werden kann. Das sind eben Innovationen, die für das Bauwerk über viele, viele Jahre maßgeblich prägend sind. Wenn Sie das Thema Energieeffizienz nehmen, dann brauchen Sie jemanden, der sich in dem Bereich auch zuhause fühlt. Das kann eben nicht nur in Euros abgemessen werden, sondern derjenige muss ein Gefühl dafür haben, ob das, was ihm angeboten wird, tatsächlich über viele Jahre sein Geld wert ist.

Deswegen sind wir auch sehr dafür, dass man fachliche Kompetenz ansiedeln muss. Die muss eben nicht nur in den Niederlassungen vorhanden sein, wie Thomas Kempen das schon sagte, sondern sie muss auch an höherer Stelle gegeben sein, um auch eingreifen zu können, um wirklich Dinge nachher maßgeblich durchsetzen zu können.

Ulrike Rose (StadtBauKultur NRW): Ich kann mich natürlich meinen Vorrednern anschließen. Sie wissen, dass wir eng mit dem Städtebauministerium zusammenarbeiten. Ich kann andererseits schon verstehen, dass man zunächst sagt: Die Prozesse, die Strukturen sind zu kompliziert, und man legt das dann in eine Hand. Das macht sicherlich Sinn. Ich hätte es aber trotzdem besser gefunden, wenn es beim Städtebauministerium geblieben wäre, auch um die baupolitischen Ziele zu stärken. Insbesondere das Programm „Kunst und Bau“, was unter den baupolitischen Zielen mit hochwertigen Objekten und Arbeiten läuft, kommt mir in der Wahrnehmung viel zu wenig bei der Bevölkerung an.

Wir engagieren uns insbesondere dafür, dass Baukultur auch in der Öffentlichkeit ankommt. Ich könnte mir für die Baukultur in Nordrhein-Westfalen vorstellen, dass wir uns da nicht zurücklehnen, sondern dass da noch einiges passieren muss. Ich könnte mir beispielsweise vorstellen, dass die baupolitischen Ziele auch noch einmal gestärkt werden.

Ein Gestaltungsbeirat ist meines Erachtens viel zu wenig. Wir haben ja viele Gestaltungsbeiräte in unseren Kommunen. Aus den Kommunen hören wir, dass die aus unterschiedlichen Gründen nicht funktionieren. Sie sind meistens nicht bindend, sondern sie sind sozusagen freiwillig, und entscheiden tun dann doch andere. Die baukulturelle Bildung bei uns in Nordrhein-Westfalen – wie auch in der Bundesrepublik, wie meines Erachtens im größten Teil Europas – ist noch nicht da, wo ich sie gerne sehen würde. Wir hätten sie gerne in den Schulen und in den Kindergärten. Insofern denke ich, dass baukulturell gebildete Menschen in die Entscheidungsgremien hinein müssten. Zurzeit sind das bei uns im Land die Architekten und Ingenieure.

Reinhold Lock (BSL Public Sector Managementberatung GmbH): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich muss wohl den Kollegen aus dem baufachlichen Bereich etwas widersprechen. Ich kann aus Ihrer Sicht verstehen, dass Sie Ihre Fragestellungen bzw. Ihre Hinweise zu dem Gesetzentwurf rein auf den Bereich Bauen konzentrieren – gleich, ob das Architektenkammer oder Ingenieurkammer ist.

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, was seinerzeit mit der Gründung des BLB im Jahre 2001 gewollt war. Von der damaligen Landesregierung ist die Bau- und Liegenschaftsverwaltung sinnvollerweise grundlegend reformiert worden mit dem Ziel, ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen modernes Immobilienmanagement zu schaffen. Das heißt, der gesamtheitliche Lebenszyklus eines Gebäudes soll in dem Immobilienmanagement des BLB, in seiner Organisationsstruktur, in seinen Prozessen auch so abgebildet werden. Das Bauen ist ein Mosaikstein, ein wichtiger, aber nicht der einzige. Es geht vielmehr um den gesamtheitlichen Lebenszyklus eines Gebäudes von der ersten Idee bis zum Verkauf, bis zum Abriss. Um diesen Lebenszyklus geht es. Das ist das eine.

Das Zweite, das Thema der Aufsicht, ist vielschichtiger, als es hier dargestellt wird. Wir haben zwei Gutachten angefertigt, eins für das Finanzministerium und eins für das Ministerium für Bauen und Verkehr in Richtung Bundesbau in Organleihe des Bundes.

Ich möchte darauf eingehen, dass die Rechtsform der GmbH angesprochen wurde. Das birgt jedoch erstens große steuerliche Probleme. Zweitens könnten Sie, wenn Sie den BLB als GmbH einrichten würden, nicht mehr den Bundesbau in Organleihe durchführen. Von daher ist das ein K.-o.-Kriterium.

Wir haben in beiden Gutachten einen Ländervergleich durchgeführt. Wenn Sie sich die Welt in Deutschland anschauen, dann habe ich nur in der Freien und Hansestadt Hamburg neben heute noch Nordrhein-Westfalen eine Zweiteilung in der Aufsicht. In den anderen Bundesländern ist sie in einem Ressort – ich betone: in einem Ressort – angesiedelt. Außer in Nordrhein-Westfalen liegt die Aufsicht nur in vier anderen Bundesländern nicht im Finanzministerium. Da ist zum Beispiel die oberste Baubehörde in München, die Sie alle kennen – nur um die Fakten hier darzustellen.

Hinsichtlich der Konzentration: Wir haben in beiden Gutachten ausgeführt, dass eine Konzentration – die faktisch schon im Finanzministerium erfolgt ist, aber noch nicht formell – der ministeriellen Aufsichtsfunktion in einem Ressort vorgenommen werden sollte und die Aufsicht eben nicht in eine Detailsteuerung ausarten sollte. Diese personelle Kapazität ist heute weder im Finanzministerium noch im MBV vorhanden, um die Detailsteuerung, die hier von Ihnen – so habe ich es verstanden – gefordert wird, auch für die Umsetzung der baupolitischen Ziele herzustellen. Wir haben sogar lobend in unserem Gutachten ausgeführt, dass diese Detailsteuerung heute von beiden Ministerien, von beiden Ressorts nicht durchgeführt wird. Wir haben weiter gesagt, dass die Fachaufsicht – und Sie sprechen die Fachaufsicht an – noch in eine Rechtsaufsicht geändert werden sollte.

Jetzt kommen zwei wesentliche Punkte, die wir genannt haben: die Instrumente zur Aufsicht und Kontrolle. Neben der ministeriellen Steuerung habe ich eine strategische Eigentümersteuerung. Wir müssen uns vergegenwärtigen: Der BLB ist ein Unternehmen mit einem Bilanzvolumen von 7 bis 8 Milliarden €. Das ist ja kein Pappentier. Hier kommt es darauf an, dass die strategische Eigentümersteuerung durch ein Ressort, durch ein Ministerium erfolgen muss. Das heißt, ich muss an dem BLB-Strategie-Prozess innerhalb des BLBs beteiligt werden. Ich brauche feste Dialogstrukturen – ob mit oder ohne Gestaltungsbeirat, sei noch dahingestellt. Ich brauche ganz klar darüber hinaus noch ein Kontraktmanagement. Das schließt selbstverständlich die baupolitischen Ziele ein. Im Übrigen ändert das Gesetz an der gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung der baupolitischen Ziele gar nichts.

Des Weiteren ist das Aufsichtsgremium wiederholt angesprochen worden. Wir haben ausgeführt, dass der heutige Verwaltungsrat in einen Aufsichtsrat mit umfassenderen Kompetenzen umgewandelt werden soll, quasi wie bei einem normalen Unternehmen. Gleichzeitig sollte dieses neue Aufsichtsgremium – da stimme ich Ihnen zu – mit immobilienwirtschaftlichem Sachverstand, mit baufachlichem Sachverstand und mit Unternehmensführungssachverstand ausgestattet sein. Ich sage noch einmal: 8 Milliarden € Bilanzvolumen. Das sind die Punkte. Hinsichtlich der Anstalt öffentlichen Rechts finden Sie in unserem Gutachten den Vorschlag ...

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das spricht für eine Anstalt!)

– Ich möchte eins vorausschicken: Die Rechtsform ist nicht entscheidend für die Wirtschaftlichkeit der Aufgabendurchführung. Ich kann in jeder Rechtsform – ob GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts oder AG – wirtschaftlich oder unwirtschaftlich sein. Wir haben unter Abwägung mehrerer Kriterien präferiert, dass ein Rechtsformwechsel des BLB in Richtung Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen sollte. Allerdings gibt es einen Prüfungsvorbehalt – und ich weiß nicht, ob das heute schon durchgeführt worden ist –, das ist die Grunderwerbsteuerpflicht. Das war der Vorbehalt, den wir in unserem Gutachten in diese Richtung gemacht haben.

Vorsitzende Anke Brunn: Noch Fragen? – Frau Kollegin Walsken, bitte schön.

Gisela Walsken (SPD): Herr Lock, ich möchte gerne auf ein paar Aspekte eingehen als jemand, der die Gründungsphase des BLB hier im Parlament mitgemacht hat und seitdem die Aufsichtsgremien begleitet: Den gesamten Lebenszyklus der Immobilie im Blick haben, das war damals Diskussion um das Gesetz. Es war ein ganz wichtiger Punkt in der parlamentarischen Beratung, die ja in den Protokollen dokumentiert ist. Gerade aus diesem Grund heraus waren die baufachlichen Überlegungen, Ziele mit hineinzunehmen. Wir haben damals eine intensive Debatte darüber geführt, dass uns neben der rein fiskalischen und immobilienwirtschaftlichen Betrachtungsweise außerordentlich wichtig war, diese Ziele mit zu verankern und auch dafür zu sorgen, dass diese Ziele entsprechend finanziell ausgestattet sind. Insofern ist der Hinweis darauf, den Lebenszyklus der Immobilie zu sehen, aus meiner Sicht ein Argument dafür, auf keinen Fall die baufachlichen Ziele aus den Augen zu verlieren.

Der zweite Punkt, und da erinnere ich noch einmal an die Debatte, die wir geführt haben: Wir haben uns damals schon sehr wohl angeschaut, wie die Aufsicht in der Bundesrepublik strukturiert ist. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, beide Elemente in der Aufsicht zu verankern, nämlich die über das Finanzministerium finanzwirtschaftlich gedachten Elemente und die fachlich-baulichen Elemente. Ein ehemaliger Bauminister sitzt hier im Raum, und damals haben wir auch keine Diskussion darum gehabt.

Der dritte Punkt, Herr Lock, ist, dass aus meiner Kenntnis der Abläufe von Beginn an es niemals Probleme, Reibungspunkte aus dieser Zusammenarbeit heraus gegeben hat. Deshalb ist es für mich außerordentlich unverständlich oder von einem starken Theorieeindruck geprägt, wenn Sie hier formulieren: Man brauche feste Dialogstrukturen. Ich finde, es gibt kaum festere Dialogstrukturen als die, wie die Landesregierung sich auf solche Sitzungen vorbereitet. Auch wird das Kontraktmanagement hier kein Problem sein. Ich habe keine Verwaltungsratssitzung erlebt, wo Hinweise aus den Fachministerien Bauen oder Finanzen erfolgt sind nach dem Motto: Wir haben Probleme, weil wir uns nicht abstimmen konnten.

Ich war außerordentlich irritiert, als ich damals in Ihrem Gutachten gelesen habe, dass Sie dies für ein Problem halten und dass Sie es auch für ein Problem halten – und ich will es hier sehr deutlich sagen –, dass die Politik im Aufsichtsgremium sitzt. Sie haben das eben vorsichtig angesprochen. Ich habe sehr viel Sympathie für die Vorschläge aus der Architekten- und der Ingenieurkammer, dieses Verwaltungsgre-

mium über fachliche Zuständigkeiten zu erweitern. Wir haben in dem Gremium die Vertreter der Ministerien – übrigens nicht nur Finanzen und Bauen, sondern beispielsweise auch Wissenschaft; das wissen Sie sicher auch –, sodass immer verschiedene Bereiche vertreten waren.

Insofern meine ich, wenn man die Entwicklung des BLB sieht, kann dies nicht ein Punkt gewesen sein, der das Unternehmen behindert hat. Was mich sehr wundert ist, dass Sie das im Hinblick auf die Weiterentwicklung des BLB zu einem zentralen Punkt gemacht haben. Ich weiß, dass Sie bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats ganz andere Auffassungen vertreten haben. Aber ich habe nie verstanden, warum Sie diesen Teil, die Aufsichtsthematik, wirklich als Behinderungsmoment in der Entwicklung des BLB sehen. Deshalb möchte ich Sie an dieser Stelle bitten, mir das noch einmal vor dem Hintergrund meiner Ausführungen zu erläutern.

Ewald Groth (GRÜNE): Nach dem, was jetzt so vorgetragen worden ist, ergibt sich für mich noch einmal verstärkt Nachfragebedarf, weil sich jetzt ein Bild zeichnet, das so aussieht, als sei die vorgeschlagene Veränderung nur zu einem Ziel wirklich richtig nütze, nämlich das Primat der Finanzen in dem Zusammenhang durchzusetzen. Das ist etwas, was wir als Bündnis 90/Die Grünen überhaupt nicht wollen.

Deshalb möchte ich noch einmal erklären: Meine Nachfrage in Bezug auf Anstalt des öffentlichen Rechts zielte genau auf das Gegenteil: eine Unabhängigkeit insbesondere vom Finanzministerium zu ermöglichen, das Unternehmen selbst in einer öffentlich-rechtlichen Struktur zu belassen und keinesfalls in eine GmbH zu überführen, weil es dann verschiedene Dinge gibt, die nicht mehr funktionieren werden. Wir sollten es in einer öffentlich-rechtlichen Struktur lassen und es stark unter beiden Aspekten führen, aber insbesondere unter dem Aspekt der Baukultur und der Baupolitik, ohne die Finanzen zu vernachlässigen. Denn wenn man Nachhaltigkeit oder Lebenszyklus berücksichtigt, sind das natürlich ökologische und auch baukulturelle Fragen, aber insbesondere auch finanzielle Fragen. Das ist doch ganz klar; das geht nur Hand in Hand. Was wir nicht wollen, ist, durch so eine Änderung an der Stelle ein Primat der Finanzen durchzusetzen.

Deshalb ist für mich noch einmal die Frage wichtig: Warum geht man dann nicht einen Schritt der Verselbstständigung mit einem starken politisch besetzten und mit starkem Know-how besetzten Gremium, das diese Anstalt dann führen müsste, aber unabhängig vom Finanzministerium? Was ich mir nicht vorstellen kann, ist das Anheimfallen eines so starken Unternehmens allein an den Finanzminister. Das können wir als Grüne nicht wollen. – Also noch einmal die Frage nach der Anstalt.

Vorsitzende Anke Brunn: Ihre Frage sowie die Frage von Frau Walsken richteten sich vor allem an Herrn Lock.

Reinhold Lock (BSL Public Sector Managementberatung GmbH): Es ist kein Hinderungsgrund, und es ist nicht besonders herausgestellt worden. Ich möchte noch einmal betonen: Wir hatten vom Finanzministerium den Auftrag, acht Projektmodule zu untersuchen. Ich darf sie noch einmal kurz wiederholen. Das eine war der Aufbau

und die Organisation des BLB an sich. Dort sind umfassende Vorschläge gemacht worden bis hin zur Reduzierung der Anzahl der Niederlassungen, die auch schon umgesetzt worden sind. Es sind Vorschläge im Bereich Personal, Personalentwicklung, Personalqualifikation, die zwischenzeitlich realisiert worden sind.

(Gisela Walsken [SPD]: Gott sei Dank noch nicht alles!
Da haben wir noch heftige Bedenken!)

Es ging mit dem Thema der Kapitalausstattung des BLB weiter. Es ist bereits während der Laufzeit der Untersuchung – seinerzeit war Herr Wittke noch der Minister – mit dem Haushaltsplan 2007 umgesetzt worden.

Weiter ging es – ich habe das erwähnt – mit der Positionierung des BLB im Vergleich.

Dann kommen zwei Punkte, einerseits das Thema Aufsicht- und Kontrollgremien und letztlich die Rechtsform. Ich habe es gerade noch einmal nachgeschaut: Wir haben weder gesagt noch irgendwo ausgeführt, dass die Politik weiter in dem Aufsichtsgremium vertreten sein sollte, sondern wir haben gesagt, dass das Aufsichtsgremium, der Verwaltungsrat, weiter in Richtung eines Aufsichtsrates ausgebaut werden soll. Das heißt, dass die Kompetenzen erweitert werden und dass, gleichzeitig mit Blick auch auf den Corporate-Governance-Kodex, eine hinreichende Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Immobiliengeschäft verfügt. Wir haben das noch weiter ausgeführt: Erfahrungen mit beruflichem Sachverstand, immobilienwirtschaftlichem Sachverstand und Unternehmensführungssachverstand. – Also, einfach den Verwaltungsrat in seiner heutigen Ausgestaltung mit weiteren Kompetenzen zu versehen.

Sie wissen, ich bin nun mehrfach im Verwaltungsrat gewesen. Ich kenne die Mitglieder des Verwaltungsrats, und wir haben auch während der Erarbeitung des Gutachtens mit den im Verwaltungsrat durch Staatssekretäre vertretenen Ministerien mehrere Abstimmungsrunden durchgeführt.

Dipl.-Ing. Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW): Ich möchte gerne auf zwei Punkte von Herrn Lock eingehen, weil Sie eben deutlich gemacht haben, dass im Bundesgebiet nur vier Länder ähnliche Überlegungen haben wie Nordrhein-Westfalen. Ich finde, das ist überhaupt kein Kriterium. Es gibt auch im Bundesgebiet Länder, die überhaupt kein Bauministerium haben. Wir haben in diesem Land seit vielen Jahren richtigerweise eins, was sehr erfolgreich arbeitet und dafür sorgt, dass beispielsweise sehr hochwertig Wohnungsbau in diesem Land betrieben wird.

Das Zweite habe ich gar nicht verstanden. Sie haben geschildert: Das Bauen ist beim BLB ein ganz kleines Stückchen. Viel wichtiger ist die Frage der Lebenszykluskosten. – Dann versteht man Bauen nicht, das muss ich einmal ganz deutlich sagen. Denn die Frage der Lebenszykluskosten entscheidet sich maßgeblich und nachhaltig beim Bau und nicht hinterher. Beim Bau entscheidet sich, was Sie zukünftig in ein Gebäude investieren müssen. Da entscheiden Sie, wie hoch der Energieverbrauch zukünftig sein wird und wie oft Sie etwas austauschen müssen im Laufe einer Le-

benszeit. Zusätzlich entscheiden Sie noch, ob das, was am Ende beseitigt werden muss, recycelbar ist oder nicht.

Dieser ganze Prozess ist das, um was es uns geht, nämlich um die Frage der Baukultur und der Nachhaltigkeit von Bauen, wovon ich eben gesprochen habe. Dieser Bereich gehört dazu.

Ich will noch einmal ganz deutlich sagen: Das Signal, was dieser Landtag setzt, wenn er die ausschließliche Zuständigkeit an das Finanzministerium gibt, ist ein Eindeutiges: Es zählt, was es kostet. Über Wirtschaftlichkeit zu reden, ohne dabei zu berücksichtigen, was denn letztendlich die Wirtschaftlichkeit ausmacht, ist meines Erachtens ein ganz falscher Weg. Das Signal ist verkehrt, das will ich noch einmal deutlich sagen. Alle Verantwortung ins Finanzministerium zu geben, ist ein falscher Weg. Das haben Sie auch nicht gesagt; das habe ich gerade zur Kenntnis genommen. Wir kennen Ihr Gutachten nicht, wir wissen nicht, was da drin steht. Wir kennen nur das, was wir bekommen haben. Insofern kann ich dazu nichts sagen.

Aber das wäre ein falsches Signal. Und wenn man es denn tut, muss man diesem falschen Signal bestimmte Konsequenzen entgegensetzen, damit draußen und auch sicherlich innerbetrieblich nicht ein Eindruck vermittelt wird, der dann offensichtlich nicht gewollt ist.

Vorsitzende Anke Brunn: Herr Kollege Weisbrich hat noch eine Frage oder Anmerkung. Meines Erachtens sind wir jetzt an einem Punkt, wo die wesentlichen Dinge erörtert sind.

Christian Weisbrich (CDU): Herr Miksch, ich muss sagen, dass ich über Ihr Statement ein klein wenig irritiert und verwundert bin. Für mein Verständnis hat doch jeder Bauherr, ob privat oder öffentlich, ein großes Interesse an Nachhaltigkeit. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Mitarbeiter im Bau- und Liegenschaftsbetrieb, die für die Konzeption der Gebäude nachher tatsächlich zuständig sind, alles komplette Idioten sind und das nicht beachten. Das kann ich mir nicht vorstellen. Die können das.

Ob die Dienstaufsicht nun im Finanz- oder im Bauministerium liegt, ist doch völlig egal. Die Mitarbeiter müssen ihre Arbeit, ihre Leistung erbringen. Es kann doch nicht so sein, dass das Ministerium hinterher hergeht und alle möglichen Pläne revidiert und Detailplanungen macht. Das ist doch nicht die Aufgabe eines Ministeriums. Es soll regieren und nicht hergehen und sich im Detail verzetteln.

Das ist eine Krux, die wir überhaupt in der öffentlichen Verwaltung haben, dass Ministerien nicht regieren, sondern sich in Details zersplittern.

Was die Qualität der Bauten im ästhetischen Sinne anbelangt, Kunst am Bau etc., ist doch auch ein Privater in der Lage, qualitätsvolle Bauten zu erstellen. Sie tun das doch über die Architektenkammer, indem Sie Wettbewerbe begleiten und dann entsprechende Dinge gemacht werden. Auch dazu ist es völlig egal, in welchem Ministerium das angesiedelt ist.

Wir haben eine klare Vorgabe im Bau- und Liegenschaftsgesetz, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb auf die baupolitischen Ziele des Landes verpflichtet ist. Das muss der eine wie der andere einhalten. Der einzige Unterschied, den ich sehe – das sage ich jetzt einmal nach der Diskussion ein bisschen locker und hoffe, Sie nehmen mir das nicht übel –, ist, dass die Interessenvertreter, die heute hier an der Anhörung teilnehmen, natürlich im Bauministerium besser vernetzt sind als im Finanzministerium. Von daher ist das für mich alles ziemlich relativ. Ich habe bisher noch kein schlüssiges Argument gehört, das es unmöglich machen würde, dass bei dieser Konzeption der Bau- und Liegenschaftsbetrieb effizient und produktiv geführt wird. Dass darunter dann die Qualität leiden würde, ist noch nicht schlüssig vorgetragen worden.

Gisela Walsken (SPD): Das „schlüssige Argument“ vom Kollegen Weisbrich ist das Einzige, was ich gerne noch aufgreifen möchte. – Schlüssiges Argument, Herr Lock: Ich würde gerne von Ihnen noch einmal wissen, wo Sie eigentlich Defizite im Hinblick auf die bislang in beiden Ministerien organisierte Aufsicht ausgemacht haben. Das war die erste Frage. Die zweite Frage: Was spricht eigentlich dagegen, es so zu belassen, wie es mit der Gründung des BLB eingerichtet wurde?

Reinhold Lock (BSL Public Sector Managementberatung GmbH): Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu Herrn Miksch: Ich habe hinsichtlich der Organisation in den anderen Bundesländern nur die Fakten genannt. Ich habe keine Wertung vorgenommen, um das deutlich zu machen.

Das Weitere: Dass die Kosten eines Baus in der Planung begründet werden, ist uns sehr wohl bekannt. Ich wollte den Bereich des Planens und des Bauens nicht kleinschreiben, der sich in der gesamten Prozesskette darstellt. Ich wollte nur das Augenmerk nach Ihren Stellungnahmen darauf lenken, dass es beim BLB um mehr geht als nur um Planen und Bauen. Darum ging es mir im Hinblick auf den Lebenszyklus.

Hinsichtlich der Aufsicht: Frau Walsken, es war nicht unser Auftrag, Defizite in der Aufsicht festzustellen. Dann hätte man über Jahre hinweg prüfen müssen, wie insgesamt gearbeitet wird, welche Sachen in den BLB gehen, wie die Aufsicht faktisch tatsächlich ausgeführt wird. Das ist nicht Aufgabe eines externen Beraters. Wir haben letztlich aufgrund unserer Untersuchungen festgestellt, dass die Aufsicht – und das möchte ich betonen – auf ein Ressort konzentriert werden sollte. Das ist erst einmal die Feststellung in unserem Gutachten.

In der Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Aufsicht beim Landesbau, weil die Aufsicht beim Bundesbau – weil es dort Organleihe ist – noch etwas komplexer ist. Das möchte ich jetzt nicht vertiefen. Die Dienstaufsicht – um das auch deutlich zu machen – ist bereits heute beim FM konzentriert. Bei der Fachaufsicht ist es bisher so gewesen, dass die Herstellung des Einvernehmens des MBV erfolgen sollte.

Wir haben, um das jetzt in der Kürze zu sagen, festgestellt, dass sich faktisch eine Aufgabentrennung zwischen diesen beiden Ressorts – das findet sich wortwörtlich in unserem Gutachten so wieder – herausgebildet hat. Einerseits übt das Finanzministerium die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB aus, und das MBV ist mit der bau-

fachlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen im Rahmen von haushaltsfinanzierten Baumaßnahmen des Landes an der Fachaufsicht beteiligt. Dieses sollte insgesamt in einem Ressort konzentriert werden.

(Gisela Walsken [SPD]: Warum?)

Das setzt natürlich voraus – dann schaue ich nur Herrn Miksch an –, dass in dem Aufsichtsreferat der baufachliche Sachverstand mit vorhanden sein muss. Das heißt, dass es eine Personalwanderung, Personalübertragung aus dem MBV ins FM, wenn es denn so kommen sollte, voraussetzt.

Vorsitzende Anke Brunn: Das hat gleich zwei neue Fragen aufgeworfen. Zunächst noch einmal Kollegin Walsken und dann Kollege Groth.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das schaffen wir ganz kurz!)

Gisela Walsken (SPD): Das schaffen wir wirklich ganz kurz. – Herr Lock, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme zum Punkt 6, Teil a:

Die Konzentration der Aufsichtsfunktion ... ist daher geeignet, sowohl die Effektivität als auch die Effizienz der Aufgabenerfüllung des BLB NRW zu steigern und klare Verantwortlichkeiten – auch gegenüber dem Landtag – zu schaffen.

Wenn Sie einen solchen Satz formulieren, müssen Sie ja dazu Überlegungen angestellt haben. Ich frage Sie, insbesondere wenn es um den Landtag geht: Wo haben Sie denn festgestellt, dass die geteilte Aufsicht zu weniger klaren oder unklaren Verantwortlichkeiten geführt hat? Oder wo haben Sie festgestellt, dass die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenerfüllung nicht gegeben waren? Ich darf das ein bisschen beurteilen, weil ich die Gelegenheit hatte, in diesem Verwaltungsrat bislang mitzuarbeiten. Deshalb bin ich, Herr Lock, davon ausgegangen, dass Sie Defizite ausgemacht haben, sonst würden Sie als verantwortlicher Gutachter sicherlich nicht zu derartigen Empfehlungen kommen.

Ich würde heute gerne aus dieser Runde einen Punkt mitnehmen, wo es denn tatsächlich zu Problemen gekommen ist oder vor längerer Zeit gekommen war, die den Verwaltungsrat gar nicht erreicht haben.

Ewald Groth (GRÜNE): Vielleicht noch ein bisschen schärfer: Wenn ich Ihre Einlassungen, Herr Lock, richtig verstanden habe, ist Ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt geworden, dass es bislang Reibungsverluste gegeben hat, sondern es gründet sich auf theoretische Überlegungen, dass es so richtig ist.

Oder andere Frage, wenn das nicht so ist: Welche Reibungsverluste können Sie uns in dem Zusammenhang belegen? Mir als Verwaltungsrat ist jedenfalls so etwas nicht bekannt geworden. Deshalb bin ich überrascht und bin jetzt noch einmal überrascht, dass die zwar nicht mir, aber Ihnen bekannt geworden sind. Sie belegen uns am besten jetzt diese Reibungsverluste und sagen, an welchen Stellen die entstanden sein

sollen und dass sie durch den Vorschlag, den Sie gemacht haben, behoben werden können. Oder wir gehen davon aus, dass das relativ theoretische Überlegungen sind, denen wir nicht unbedingt folgen müssen.

Reinhold Lock (BSL Public Sector Managementberatung GmbH): Ich verweise einfach auf unsere Stellungnahme zu dem Punkt 8. Frau Walsken, Sie haben im Umkehrschluss etwas daraus abgeleitet, was sich in der Antwort zur Fragestellung 8 wiedergibt. Die Frage 6 a lautete: „Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?“ – Das ist die Fragestellung. Da haben wir gesagt ...

(Gisela Walsken [SPD]: Nee, nee, so kommen Sie da nicht heraus!)

– Nein, okay. – Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass wir zu der Frage 8 a gesagt haben: Durch die Konzentration – ich kürze das ab – werden erstens interministerielle Schnittstellen abgeschafft. Ob ich als Geschäftsführung ein oder zwei aufsichtführende Ressorts, aufsichtführende Abteilungen und Referate usw. habe, verkürzt einfach diese Abstimmung. Das gilt auch für die Abstimmungen zwischen diesen beiden Ressorts.

Das Zweite ist, dass auch die Verantwortlichkeit in der Aufsicht klar geregelt wird, wenn ich sie in einem Ressort – ich sage nicht FM und auch nicht MBV, sondern: in einem Ressort – auch gegenüber dem Souverän, gegenüber dem Landtag habe. Welcher Minister steht denn in letzter Konsequenz, wenn etwas schiefgelaufen ist, dem Landtag Rede und Antwort? Das ist das Zweite.

(Gisela Walsken [SPD]: Wir haben das geregelt.
Das war noch nie ein Problem!)

Und das Dritte: dass es eine einheitliche Steuerung des BLB, wenn es bei einem Ressort konzentriert ist, gibt. – Das sind abgekürzt die drei wesentlichen Punkte.

Vorsitzende Anke Brunn: Herzlichen Dank, Herr Lock. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen und Fragen liegen mir nicht vor. Ich denke, die Debatte wird noch fortgesetzt werden. Das wird eine muntere Auswertung und eine abschließende Runde geben.

Ich danke Ihnen, die hier Stellung genommen haben, herzlich ebenso wie denen, die gefragt und zugehört haben. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Anke Brunn
Vorsitzende

19.01.2010/20.01.2010



Ausschuss für Bauen und Verkehr

89. Sitzung (öffentlich)

28. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Rhein-Ruhr-Express | 5 |
| | Vorlage 14/3172 | |
| | – Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr | |
| | – Bericht durch Minister Lutz Lienenkämper (MBV) | 5 |
| | – Aussprache | 6 |
| 2 | Unterfinanzierung der DB-Vorhaben in NRW | 14 |
| | – Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr | |
| | – Aussprache | 14 |
| 3 | Wohnraumförderungsprogramm 2010 | 18 |
| | – Bericht des Ministers für Bauen und Verkehr | |

	– Bericht durch Minister Lutz Lienenkämper (MBV)	18
	– Aussprache	21
4	Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes	24
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/9956	
	Ausschussprotokoll 14/1046	
	– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
	Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der Ausschuss, dass der Antrag, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben, der weitergehende Antrag ist.	
	Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der Ausschuss, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.	
5	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Änderung des § 23 „Wärmedämmung und Einseitige Grenzwall“	26
	Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksachen 14/10145 und 14/ 10354	
	– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen	
	Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.	
	Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfiehlt der Ausschuss dem federführenden Ausschuss, den Gesetzentwurf abzulehnen.	

4 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Ausschussprotokoll 14/1046

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Wolfgang Röken teilt mit, der Gesetzentwurf sei zur Mitberatung an den Ausschuss für Bauen und Verkehr überwiesen worden. Federführend sei der Haushalts- und Finanzausschuss, der hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt habe. Das Protokoll hierzu liege bereits vor.

Dieter Hilser (SPD) findet es unvorstellbar, dass der Bauminister die Zuständigkeit für den in Rede stehenden Betrieb abgebe. Es handele sich um den einzigen landeseigenen Betrieb in Nordrhein-Westfalen, der selbst baue. Die Zuständigkeit für diesen Landesbetrieb gehe nun vollständig in die des Finanzministers über. Es stimme auch nicht, dass das Gutachten empfehle, die Zuständigkeit auf den Finanzminister zu übertragen. Das Gutachten empfehle lediglich eine Bündelung der Zuständigkeiten, lasse aber die Frage, wo die Bündelung erfolgen solle, offen.

Heinz Sahren (CDU) kündigt für seine Fraktion einen Änderungsantrag im Haushalts- und Finanzausschuss an, wonach das Bauministerium beteiligt werden solle, indem „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt werde, sodass die Interessen des Baubereichs Berücksichtigung fänden. Die vom BLB errichteten öffentlichen Bauten seien in besonderer Weise stadtprägend, weshalb auf Architektur und Städtebau hohen Wert gelegt werden müsse.

Horst Becker (GRÜNE) sagt, mit den Benehmens- bzw. Einvernehmensregelungen habe man in der Vergangenheit ja Erfahrungen gemacht. Umgekehrt müsse man auch bedenken, dass dann auch ein Einvernehmen des Finanzministers bei jeder einzelnen Angelegenheit notwendig sei. Dies halte er für eine deutliche Verschlechterung.

StS Günter Kozlowski (MBV) verweist auf die Ausgangssituation, in der das Bauministerium mitnichten das alleinige Sagen gehabt habe. Er begrüße aber, dass das Engagement des Ministers für das Thema Baukultur und die Initiativen des Bauministeriums in diesem Bereich dazu geführt hätten, das in Rede stehende Thema zu überdenken und eine Überarbeitung herbeizuführen. Es gehe darum, einen Betrieb mit einem gewaltigen Investitionsvolumen einer klaren und sauber definierten Aufsicht zu unterstellen. Die Fehler im damaligen BLB-Gesetz hätten dazu geführt, dass dieser Betrieb nicht in einer angemessenen Form beaufsichtigt worden sei. Dies

werde nun durch das in Rede stehende Gesetz korrigiert. Das Sahnehäubchen bestehe darin, dass das Bauministerium formal beteiligt werde.

Heinz Sahren (CDU) beantragt, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Horst Becker (GRÜNE) beantragt, über den Gesetzentwurf abzustimmen. Der Abgeordnete möchte wissen, ob nach der Geschäftsordnung des Landtags die Möglichkeit bestehe, einen Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Vorsitzender Wolfgang Röken antwortet, bei den Anträgen, den Gesetzentwurf ohne Votum an den Ausschuss abzugeben und über den Gesetzentwurf abzustimmen, handele es sich um gleichwertige Anträge. Insofern müsse zunächst darüber abgestimmt werden, welcher Antrag der weitergehende Antrag sei.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der **Ausschuss**, dass der Antrag, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben, der weitergehende Antrag ist.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschließt der **Ausschuss**, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.



Haushalts- und Finanzausschuss

117. Sitzung (öffentlich)

4. März 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Anke Brunn (SPD)

Protokoll: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einsetzung einer Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Konsolidierungsmaßnahmen und der Neuausrichtung der WestLB AG | 5 |
| | Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10520 | |
| | – Bericht von StS Angelika Marienfeld (FM) | 5 |
| | – Aussprache | 7 |

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83) 11

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10358

Ausschussprotokoll 14/1093

Der Haushalts- und Finanzausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/10358 anzunehmen.**

3 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug gemeinsam zukunftsorientiert gestalten“ des Haushalts- und Finanzausschusses 12

Vorlage 14/3212

Der Haushalts- und Finanzausschuss **nimmt** den **Abschlussbericht** der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug gemeinsam zukunftsorientiert gestalten“ – Vorlage 14/3212 – mit den darin aufgeführten Empfehlungen an den Haushalts- und Finanzausschuss der 15. Wahlperiode einstimmig **an.**

4 Bericht über die Nachhaltigkeit des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen 15

Vorlagen 14/3169 und 14/3186

Der Ausschuss **nimmt** einvernehmlich **Kenntnis** von dem Bericht über die Nachhaltigkeit des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen – Vorlage 14/3169 – und bringt dabei die Bitte zum Ausdruck, mit der nächsten mittelfristigen Finanzplanung eine Fortschreibung vorzunehmen.

5 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes **21**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Ausschussprotokoll 14/1046

Der Ausschuss **lehnt** den **Änderungsantrag** der **SPD** (*siehe Anhang 2 zu Drucksache 14/10756*) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen **ab**.

Der Ausschuss stimmt satzweise über den **Änderungsantrag** von **CDU und FDP** (*siehe Anhang 1 zu Drucksache 14/10756*) ab. Der neu in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes einzufügende **Satz 2** wird einstimmig **angenommen**. Der neu in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes einzufügende **Satz 3** wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD **angenommen**.

In der **Schlussabstimmung** **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/9956** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Berichterstatter: Christian Weisbrich (CDU)

6 Attraktivität der freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen erhalten und steigern – Altersversorgung für ehrenamtliche Feuerwehrleute schaffen! **25**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/9272

Ausschussprotokoll 14/1027

Der Ausschuss **lehnt** den **Antrag** der SPD **Drucksache 14/9272** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

5 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Ausschussprotokoll 14/1046

Vorsitzende Anke Brunn verweist auf die am 14. Januar durchgeführte Anhörung und bringt zur Kenntnis, der Unterausschuss „Landesbetriebe und Sondervermögen“ habe in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuss für Bauen und Verkehr habe in seiner Sitzung vom 28. Januar 2010 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, die Beratung ohne Votum zu beenden. Seitens der Koalitionsfraktionen sei angekündigt worden, im HFA noch ein Änderungsantrag zu stellen.

Es lägen nunmehr zwei Änderungsanträge, einer von der Fraktion der SPD und einer von den Fraktionen CDU und FDP, vor.

Gisela Walsken (SPD) erklärt das Bestreben ihrer Fraktion, in Anhörungen einvernehmlich kritisierte Aspekte noch einmal im parlamentarischen Verfahren einzubringen und zu diskutieren, sodass man auf dieser Grundlage zwei Punkte in den Änderungsantrag aufgenommen habe. Zum einen stelle sich die Frage, wie künftig bei Baumaßnahmen städtebauliche Qualität gewährleistet werde. Zum anderen solle Fach- und Sachverstand in die Arbeit des Verwaltungsrates einbezogen werden, wenn künftig keine Fachaufsicht mehr seitens des zuständigen Fachministeriums über den BLB erfolge.

Da CDU und FDP im ersten Teil ihres Änderungsantrags mit der SPD übereinstimmten, interessiere sie, warum man den Text um ein Regelungsverfahren bezüglich des Nicht-Einvernehmens erweitert habe, da für sie weder in den Anhörungen noch in den Stellungnahmen ein entsprechender Bedarf erkennbar geworden sei.

Des Weiteren hätten CDU und FDP in ihrem Änderungsantrag die Baumaßnahmen, bei denen ein solches Verfahren anzuwenden sei, durch die Einschränkung auf „herausragende“ Baumaßnahmen des Landes erheblich eingeschränkt.

Sie frage sich daher, mit welcher Begründung die Koalitionsfraktionen diesen Punkt aufgenommen hätten und wie sie „herausragend“ definierten. Grundsätzlich gehe es der SPD darum, die städtebauliche Qualität im Sinne der damals auch in das BLB-Gesetz formulierten baupolitischen Ziele gesetzlich zu verankern.

Könne man diesen Punkt verhandeln bzw. wieder auf alle Baumaßnahmen beziehen, so sei eine gemeinsame Verabschiedung dieses ersten Punktes gut vorstellbar.

Christian Weisbrich (CDU) bestätigt Frau Walsken, Wert darauf gelegt zu haben, den zustimmungspflichtigen Teil dort zu straffen, wo administrativ Sand im Getriebe sein könne, indem man sich auf herausragende Baumaßnahmen von stadtbildprägender Bedeutung konzentriere. Nach der Formulierung der SPD wäre in jedem Einzelfall eine interministerielle Abstimmung erforderlich, was den unter Rot-Grün gegründeten Bau- und Liegenschaftsbetrieb eigentlich unnötig machte.

Man habe sich auf die vorherrschende Meinung in der Anhörung konzentriert, derzufolge die städtebauliche Qualität in jedem Fall zu sichern sei, um beispielsweise auch bei der Denkmalpflege negative Entwicklungen zu vermeiden. Eine Abstimmung zwischen Bau- und Finanzministerium mit dem Ziel der Einvernehmlichkeit solle dann stattfinden, wenn ein Bauwerk herausragende Bedeutung besitze und prägend für eine lokale Situation sei.

Zur Einvernehmlichkeit sei weiter zu sagen, dass sich auf Basis der unverzüglich zu erfolgenden Begründung im Falle eines Nicht-Einvernehmens eine Entscheidung in der Sache leichter herbeiführen lasse und somit die Herstellung von Einvernehmen nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hinausgeschoben werden könne.

In dem mit beiden Ministerien abgestimmten Vorschlag habe man das umgesetzt, was aufgrund der Anhörung notwendig sei. Man wolle jedoch nicht so weit gehen, flächendeckend und bei jeder einzelnen Baumaßnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ein Einvernehmen zwischen den Ministerien herstellen zu müssen.

Angela Freimuth (FDP) schließt sich der Meinung an, dass eine solche Regelung nicht auf jede einzelne Baumaßnahme bezogen werden solle.

Zu der im Änderungsantrag der SPD angesprochenen Besetzung des Verwaltungsrates gebe es unterschiedliche Vorschläge, weswegen sie es begrüßen würde, dem nächsten Landtag zu empfehlen, sich grundsätzlich mit dem BLB und der Ausgestaltung seines Verwaltungsrates zu beschäftigen. Der Vorschlag der SPD zur Erweiterung des Verwaltungsrates sei sicherlich gut gemeint, aufgrund der Beschränkung auf nur zwei Sachverständigengruppen aber zu kurz gegriffen. Deshalb könne die FDP diesem zweiten Punkt des Änderungsantrages der SPD nicht zustimmen.

Gisela Walsken (SPD) entgegnet, ihre Fraktion habe sich im zweiten Punkt des Antrages auf die planenden und gestaltenden Berufe bezogen, die am ehesten zu den baupolitischen Zielen bzw. zu den Aufgaben im Bau- und Liegenschaftsbetrieb passen. Es gebe beispielsweise auch gute Erfahrungen bei der Zusammensetzung des Wohnungsbauförderungsausschusses unter Beteiligung von Mietern und der Wohnungswirtschaft; dies sei in Diskussionsbeiträgen während der Anhörung thematisiert worden.

Mit dem Bau etwa von Justizvollzugsanstalten, Finanzämtern oder eines Stadtarchivs handele es sich bei BLB-Maßnahmen in der Regel um bedeutendere Gebäude, weswegen sie Herrn Weisbrich bei seiner Einschätzung, die Herstellung eines Einverständnisses sei nur in größeren Fällen erforderlich, überhaupt nicht zustimmen

könne. Zudem würde sie gern erfahren, woran man eine „herausragende“ Maßnahme als solche festmache.

Dass das Bauministerium bei der Verwaltungsratsitzung des BLB mit am Tisch sitze, stelle bei den Abstimmungsmodalitäten kein Hindernis dar. Bei den zahlreichen großen Bauvorhaben des BLB sei es wichtig, die städtebauliche Qualität zu sichern, weswegen die Formulierung des Gesetzes diese Intention, die auch in der Anhörung einhellige Meinung war, nicht einschränken dürfe.

Ewald Groth (GRÜNE) neigt, auch auf Grundlage der Anhörung, den Änderungsvorschlägen der SPD zu.

Er frage sich jedoch, wie die im Änderungsantrag von CDU und FDP verlangte schriftliche Begründung im Falle des Nicht-Einvernehmens zu verstehen sei, da eine Begründung allein ja allenfalls ein Trostpflaster darstelle.

Christian Weisbrich (CDU) erkennt an der Äußerung von Herrn Groth, dass dieser noch nie in einer größeren Verwaltung gearbeitet habe. Nur dann, wenn mit einer entsprechenden Begründung das Einvernehmen zu einem Bauvorhaben verweigert werde, könne man sich qualifiziert und schnell mit der Situation auseinandersetzen; kein Bauvorhaben könne mehr durch Aussitzen verhindert werden.

Die im Gesetzestext aufgeführten Begriffe „herausragende Baumaßnahmen“ oder „stadtbildprägende Bedeutung“ blieben, trotz zahlreicher Auslegungshinweise seitens der Rechtsprechung, unbestimmte Rechtsbegriffe. Mit dem Bezug auf Neubauten unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten mit stadtbildprägender Bedeutung habe man die Auswahl an betroffenen Bauvorhaben lediglich erweitert bzw. institutionalisiert. Vom Grundsatz her sei der Bau- und Liegenschaftsbetrieb durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen vom 19. Oktober 2002 ohnehin gehalten, diese Aspekte zu berücksichtigen.

Ewald Groth (GRÜNE) versteht die Äußerung von Herrn Weisbrich so, dass dieser einem Haus der Landesregierung offenbar zutraue, ein Einvernehmen ohne Begründung zu verweigern. Seine Frage, ob in Fällen von begründetem Nicht-Einvernehmen in der Konsequenz auch nicht gebaut werde, bejaht **Christian Weisbrich (CDU)**.

Der Ausschuss **lehnt** den **Änderungsantrag** der **SPD** (*siehe Anhang 2 zu Drucksache 14/10756*) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen **ab**.

Der Ausschuss stimmt satzweise über den **Änderungsantrag** von **CDU und FDP** (*siehe Anhang 1 zu Drucksache 14/10756*) ab. Der neu in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes einzufügende **Satz 2** wird einstimmig

mit **angenommen**. Der neu in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes einzufügende **Satz 3** wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD **angenommen**.

In der **Schlussabstimmung empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 14/9956** mit den soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Berichtersteller: Christian Weisbrich (CDU)

05.03.2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 14/9956 -

- 2. Lesung -

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Weisbrich CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) wird mit folgender Änderung in 2. Lesung angenommen:

Datum des Originals: 05.03.2010/Ausgegeben: 08.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Artikel 1 wird Nummer 1 wie nachstehend gefasst:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Wird das Einvernehmen versagt, ist dies schriftlich und unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) wurde vom Landtag nach der 1. Lesung am 05. November 2009 einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Bauen und Verkehr - zur Mitberatung - überwiesen.

B Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss sowie im mitberatenden Ausschuss

1. Ablauf des Beratungsverfahrens

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes - Drucksache 14/9956 - in seinen Sitzungen am 12. November 2009, 14. Januar 2010 und abschließend am 04. März 2010 beraten.

In seiner Sitzung am 12. November 2009 hat der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eine Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 Abs. 1 GO LT durchzuführen.

2. Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses hat am 14. Januar 2010 stattgefunden. Sie wurde auf Grundlage eines Fragenkatalogs und der dazu eingegangenen Stellungnahmen der Sachverständigen durchgeführt.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Architektenkammer NRW	14/3015
Ingenieurkammer-Bau NRW	
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen	14/3005
Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW	14/3036
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, LV NRW	14/3014
StadtBauKultur NRW	14/3018
BSL Public Sector Managementberatung GmbH	14/3007

Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Diskussion mit den Abgeordneten in der öffentlichen Anhörung sind im Ausschussprotokoll 14/1046 dokumentiert.

3. Beratung im Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. Januar 2010

Der Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst und ihn mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

4. Beratung im mitberatenden Ausschuss für Bauen und Verkehr am 28. Januar 2010

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Beratungen ohne Votum zu beenden. Vorausgegangen war die Ankündigung der Koalitionsfraktionen, dass im Haushalts- und Finanzausschuss noch ein Änderungsantrag gestellt werde.

5. Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am 04. März 2010

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 04. März 2010 abschließend beraten.

In dieser Sitzung haben die Fraktionen der CDU und FDP den im **Anhang** dargestellten **Änderungsantrag (Anhang 1)** vorgelegt. Der in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes neu einzufügende Satz 2 wurde mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig **angenommen**. Der in § 2 Absatz 1 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes neu einzufügende Satz 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD einstimmig **angenommen**.

Der in der Sitzung von der Fraktion der SPD gestellte **Änderungsantrag (Anhang 2)** wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

C Schlussabstimmung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung sodann in der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD in 2. Lesung **angenommen**.

Anke Brunn
Vorsitzende

Anhang 1: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP

Anhang 2: Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Artikel 1 § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. **Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt, die den im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen neuen Satz 2 ersetzen:**

„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der BLB NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Wird das Einvernehmen versagt, ist dies schriftlich und unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen.“

Begründung:

Der BLB NRW ist durch § 2 Abs. 1 BLBG und durch Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – III. 3 – B 1013 – vom 19.10.2002 kraft Gesetzes und Verwaltungsanweisung verpflichtet, die baupolitischen Ziele des Landes – zu denen auch die Baukultur und die städtebaulichen Belange gehören – zu beachten.

Gleichwohl erscheint es zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei besonders bedeutenden – herausragenden – Baumaßnahmen des Landes (v.a. bei Neubauten unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten) mit stadtbildprägender Bedeutung angezeigt, das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. In diesen Fällen sind auch architektonische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der mit dem Abstimmungsprozess zwischen BLB NRW und dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium verbundene Aufwand ist im Hinblick auf die Bedeutung der herausragenden Baumaßnahmen für das Land hinnehmbar. Im Übrigen bringt die an das Denkmalschutzrecht anknüpfende Formulierung der stadtbildprägenden Bedeutung zum Ausdruck, dass sich das vorgesehene Abstimmungsverfahren zwischen dem BLB NRW und dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium nur auf bestimmte Baumaßnahmen bezieht.

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum ersten Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. §2 Absatz 1 (Zweck, Umfang und Aufgaben) wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten der Baumaßnahmen hat der BLB NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen."

2. §3 (Verwaltung und Haftung) wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Um neben den politisch Verantwortlichen und den Ressortvertretern auch die Expertise der planenden und gestaltenden Berufe einzubeziehen, gehören dem Verwaltungsrat auch zwei Mitglieder der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer Bau NRW als externer Sachverständiger an."

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

II. Begründung

Zu 1. und 2.

In der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum ersten Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes am 14. Januar 2010 haben die Sachverständigen infolge der Ressortverlagerung die Notwendigkeit beschrieben, auch zukünftig sicherzustellen, dass Bauaufgaben des BLB NRW nicht nur unter fiskalischen Gesichtspunkten zu bewerten.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Die Die unter I. genannten Änderungen sollen für die Zukunft eine baupolitische Abstimmung mit dem Finanzministerium sicherstellen.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Gisela Walsken
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

08.03.2010

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956)

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
(Drucksache 14/10756)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zweck, Umfang und Aufgaben) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten der Baumaßnahmen hat der BLB NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen."

2. § 3 (Verwaltung, Haftung) wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Um neben den politisch Verantwortlichen und den Ressortvertretern auch die Expertise der planenden und gestaltenden Berufe einzubeziehen, gehören dem Verwaltungsrat auch zwei Mitglieder der Architektenkammer NRW und der Ingenieurkammer Bau NRW als externer Sachverstand an."

b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Datum des Originals: 08.03.2010/Ausgegeben: 08.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Begründung

Zu 1. und 2.

In der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum ersten Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes am 14. Januar 2010 haben die Sachverständigen infolge der Ressortverlagerung die Notwendigkeit beschrieben, auch zukünftig sicherzustellen, dass Bauaufgaben des BLB NRW nicht nur unter fiskalischen Gesichtspunkten zu bewerten sind. Die unter I. genannten Änderungen sollen für die Zukunft eine baupolitische Abstimmung mit dem Finanzministerium sicherstellen.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Gisela Walsken

und Fraktion



145. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 10. März 2010

Mitteilungen der Präsidentin	16823	Helmut Stahl (CDU)	16847
Zur Geschäftsordnung	16823	Ralf Witzel (FDP)	16849
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	16823	Rüdiger Sagel (fraktionslos)	16851
Ergebnis	16823	Minister Karl-Josef Laumann	16852
1 Mehr Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen, Runder Tisch „Hilfe für Kinder in Not“ – Zweiter Bericht		Wolfram Kuschke (SPD)	16854
Unterrichtung durch die Landesregierung		Lothar Hegemann (CDU)	16856
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD		Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	16857
Drucksache 14/10805	16823	Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers ...	16858
Minister Karl-Josef Laumann	16823	Norbert Römer (SPD)	16860
Norbert Killewald (SPD)	16826	Peter Biesenbach (CDU)	16862
Walter Kern (CDU)	16828	Wolfram Kuschke (SPD)	16863
Dr. Stefan Romberg (FDP)	16830		
Barbara Steffens (GRÜNE)	16831	3 Es bleibt dabei: Nordrhein-Westfalen bleibt atomkraftfrei!	
Minister Armin Laschet	16834	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Britta Altenkamp (SPD)	16836	Drucksache 14/10730	16863
Bernhard Tenhumberg (CDU)	16838	André Stinka (SPD)	16863
Ralf Witzel (FDP)	16839	Reiner Priggen (GRÜNE)	16865
Andrea Asch (GRÜNE)	16840	Oliver Wittke (CDU)	16866
Minister Karl-Josef Laumann	16842	Dietmar Brockes (FDP)	16867
Ergebnis	16843	Rüdiger Sagel (fraktionslos)	16869
2 Wann legt der Ministerpräsident alle Sponsoren offen?		Minister Dr. Helmut Linssen	16870
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		André Stinka (SPD)	16871
Drucksache 14/10781	16843	Reiner Priggen (GRÜNE)	16872
Norbert Römer (SPD)	16844	Josef Hovenjürgen (CDU)	16873
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	16845	Minister Dr. Helmut Linssen	16873
		Holger Ellerbrock (FDP)	16874
		Ergebnis	16874
		4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen	
		Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP	
		Drucksache 14/10149	

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10785

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/10729

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10801

zweite Lesung 16875

Clemens Pick (CDU) 16875
Svenja Schulze (SPD) 16876
Holger Ellerbrock (FDP) 16877
Johannes Remmel (GRÜNE) 16879
Minister Eckhard Uhlenberg 16881

Ergebnis 16883

5 Kontrolle der NRW.BANK durch den Landtag und den Landesrechnungshof sicherstellen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10697 16883

Gisela Walsken (SPD) 16883
Horst Becker (GRÜNE) 16884
Christian Weisbrich (CDU) 16884
Angela Freimuth (FDP) 16886
Minister Dr. Helmut Linssen 16887
Horst Becker (GRÜNE) 16888
Gisela Walsken (SPD) 16890
Minister Dr. Helmut Linssen 16890
Horst Becker (GRÜNE) 16891

Ergebnis 16892

6 Fragestunde

Drucksache 14/10760 16892

Mündliche Anfrage 356

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

Titel-Kampf um Dipl.-Ing. und Master 16892

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 16892

Mündliche Anfrage 365

des Abgeordneten
Oliver Wittke (CDU)

Frau Kraft behauptet einen Zusammenhang zwischen Schulsystem und Selbstmorden von Kindern und Jugendlichen 16893

Minister Armin Laschet 16894
Ministerin Barbara Sommer 16898
Minister Armin Laschet 16898
Minister Karl-Josef Laumann 16899
Minister Armin Laschet 16900

Mündliche Anfrage 366

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 367

der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)

Schlechte Rahmenbedingungen in den Kitas verhindern die Umsetzung der Empfehlungen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren 16901

Minister Armin Laschet 16901

Mündliche Anfrage 368

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

Fakten schaffen, bevor in London die Würfel zum Abzug der britischen Streitkräfte fallen? 16903

Minister Eckhard Uhlenberg 16904

Mündliche Anfrage 369

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 370

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 371

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 372

des Abgeordneten
Peter Biesenbach (CDU)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 373

des Abgeordneten
Wolfgang Jörg (SPD)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 374

des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 375

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 376

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

Mündliche Anfrage 377

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung
[siehe Anlage 1])

7 Die Schulwirklichkeit zur Kenntnis nehmen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10735 16909

- Sigrid Beer (GRÜNE) 16909
- Renate Hendricks (SPD) 16910
- Klaus Kaiser (CDU) 16911
- Ralf Witzel (FDP) 16912
- Ministerin Barbara Sommer 16915
- Ralf Witzel (FDP) 16916
- Sigrid Beer (GRÜNE) 16917
- Renate Hendricks (SPD) 16917

Ergebnis 16918

8 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10778

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10756

zweite Lesung 16918

- Dr. Jens Petersen (CDU) 16918
- Markus Töns (SPD) 16918
- Angela Freimuth (FDP) 16919
- Ewald Groth (GRÜNE) 16919
- Minister Armin Laschet 16920

Ergebnis 16921

9 Ein typisches Beispiel schwarz-gelber Realpolitik: 1 Milliarde € mehr für Hotelbesitzer, 1 Milliarde € weniger für die Gebäudesanierung

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10744 16921

- Reiner Priggen (GRÜNE) 16921
- Heinz Sahren (CDU) 16922
- Monika Ruff-Händelkes (SPD) 16923
- Christof Rasche (FDP) 16924
- Minister Eckhard Uhlenberg 16925

Ergebnis 16926

10 „Da sein – für die Menschen“ – Kommunale Versorgungsstrukturen nachhaltig sichern

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10732 16926

- Wolfram Kuschke (SPD) 16926
- Christian Weisbrich (CDU) 16928
- Horst Engel (FDP) 16930
- Horst Becker (GRÜNE) 16931
- Minister Armin Laschet 16933
- Hans-Willi Körfges (SPD) 16935
- Christian Weisbrich (CDU) 16937

Holger Ellerbrock (FDP)..... 16937
Ergebnis 16938

11 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/9265

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10718

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10088

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Drucksache 14/10733

zweite Lesung 16938

Oliver Wittke (CDU)..... 16938
Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD) 16939
Holger Ellerbrock (FDP)..... 16941
Reiner Priggen (GRÜNE) 16942
Minister Eckhard Uhlenberg 16942

Ergebnis 16944

12 Bekenntnis zu umfassender Kultureller Bildung statt „Vorhang zu“ für Theater und Literatur in der gymnasialen Oberstufe

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10739 16944

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 16945
Michael Solf (CDU) 16946
Renate Hendricks (SPD) 16946
Ralf Witzel (FDP)..... 16947
Ministerin Barbara Sommer..... 16948

Ergebnis 16949

13 Gegen Bandenkriege energisch vorgehen und rechtsfreie Räume verhindern – Verbot der Rockervereine „Hells Angels“ und „Bandidos“ sorgfältig prüfen!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10140

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 14/10658..... 16949

Dr. Karsten Rudolph (SPD) 16949
Hans-Dieter Clauser (CDU) 16950
Horst Engel (FDP)..... 16951
Monika Düker (GRÜNE) 16952
Minister Dr. Ingo Wolf..... 16952

Ergebnis 16953

14 Politik darf nicht käuflich sein: Verbot von offener und verdeckter Einflussnahme von Konzernen und Lobbyisten

Antrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/10727

Änderungsantrag
des Abgeordneten
Rüdiger Sagel (fraktionslos)
Drucksache 14/10773..... 16953

Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16953
Peter Biesenbach (CDU) 16953
Carina Gödecke (SPD) 16954
Ralf Witzel (FDP)..... 16955
Johannes Remmel (GRÜNE) 16956
Minister Dr. Ingo Wolf..... 16957
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 16957

Ergebnis 16958

15 Optimierung der Gesetzgebung im Land Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6338

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/10651..... 16958

Johannes Remmel (GRÜNE) 16959
Peter Biesenbach (CDU) 16959

Wolfram Kuschke (SPD)..... 16960
Ralf Witzel (FDP)..... 16960
Minister Dr. Ingo Wolf..... 16962

Ergebnis 16962

16 Mehr Tempo in der Umsetzung des Antrags „Schwimmunterricht in der Schule in Qualität und Quantität sichern“!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10703 16962

Ewald Groth (GRÜNE)..... 16962
Bernhard Recker (CDU) 16963
Helene Hammelrath (SPD)..... 16964
Christof Rasche (FDP)..... 16964
Ministerin Barbara Sommer..... 16965
Ewald Groth (GRÜNE)..... 16965

Ergebnis 16967

17 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Änderung des § 23 „Wärmedämmung und Einseitige Grenz wand“

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 14/10145 und 14/10354

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10726

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/10715

zweite Lesung 16967

Harald Giebels (CDU) 16967
Frank Sichau (SPD) 16968
Christof Rasche (FDP)..... 16968
Horst Becker (GRÜNE)..... 16969

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
zu Protokoll (Siehe Anlage 2)

Ergebnis 16969

Anlage 1 16971

Schriftliche Beantwortung Mündlicher Anfragen

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 366

der Abgeordneten
Stefanie Wiegand (SPD)

Warum gibt es keine bundeseinheitliche Klarstellung beim Kinderlärm? 16971

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 369

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

Illegale Jagd auf Greifvögel in NRW..... 16971

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 370

der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD)

Stellenkontingente für Ganztagschulen nicht ausgeschöpft!..... 16972

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 371

der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)

Ministerin oder Kandidatin?..... 16973

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 372

des Abgeordneten
Peter Biesenbach (CDU)

Frau Kraft will Hartz-IV-Empfängern gemeinnützige Jobs verordnen..... 16973

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 373

des Abgeordneten
Wolfgang Jörg (SPD)

Tierheimneubau in Hagen – Handelte der Regierungspräsident korrekt? 16974

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 374

des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE)

Steuersenkungen ja oder nein? 16975

Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 375

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

*Keine Chance in Nordrhein-Westfalen? –
Der Jahrgang 2013 in der Warteschleife.....* 16976

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 376**

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

*Schlussfolgerungen aus „Rüttgers' Road-
Show“ von 2004?.....* 16977

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 377**

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

*Lückenlose Aufklärung der Sponsoring-
Affäre.....* 16978

Anlage 2..... 16979

**Zu TOP 17 – Gesetz zur Änderung des
Nachbarrechtsgesetzes (Änderung
des § 23 „Wärmedämmung und Ein-
seitige Grenzwall“ – zu Protokoll ge-
gebene Rede**

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter 16979

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 14:30 Uhr)

Minister Lutz Lienenkämper
(ab 17:00 Uhr)

Minister Dr. Helmut Linssen
(ab 16:30 Uhr)

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(17:00 bis 20:00 Uhr)

Ministerin Christa Thoben

Minister Eckhard Uhlenberg
(bis 12:00 Uhr)

Heinrich Kemper (CDU)

Stephan Gatter (SPD)

Heike Gebhard (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Ingrid Hack (SPD)

Hannelore Kraft (SPD)

Wolfram Kuschke (SPD)
(ab 16:00 Uhr)

Sören Link (SPD)
(bis 13:00 Uhr)

Elke Talhorst (SPD)

Stefanie Wiegand (SPD)

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

zeitig wandern Ihnen die Eltern aus dem ländlichen Raum ab, weil sie höhere Schulabschlüsse für ihre Kinder wollen.

Nehmen Sie doch bitte die Realität wahr und sorgen Sie dafür, dass wir in allen Landesteilen von Nordrhein-Westfalen Schulen haben, die von den Eltern gewählt werden können und die die beste Bildungsoption für die Kinder beinhalten!

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Kollegin Hendricks. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung.

Die antragstellenden Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung beantragt, sodass wir zur selbigen über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/10735** kommen können. Wer dem Inhalt des genannten Antrags zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der fraktionslose Abgeordnete Sagel. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Antrag **abgelehnt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe nun auf:

8 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/10778

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/10756

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Fraktion der CDU dem Kollegen Dr. Petersen das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Dr. Jens Petersen (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Zu diesem Gesetz ist inhaltlich alles gesagt. Wir hatten einen guten Gesetzentwurf, haben eine Anhörung durchgeführt und haben dann anschließend Änderungen – zum Teil auch einstimmig – im Ausschuss beschlossen. Jetzt ist

das Gesetz noch besser. Aus unserer Sicht kann es so beschlossen werden.

Mit diesem Gesetz sichern wir eine gute fachliche Aufsicht, und wir sichern auch eine sehr gute architektonische und bauliche Qualität. SPD-Anträge, die darauf abzielen, den Verwaltungsrat aufzublähen und dort – quasi wie in Klientelpolitik – dann auch noch Mitglieder der Architektenkammer und der Ingenieurkammer als externen Sachverständigen zu ergänzen, lehnen wir als unnötig ab. Insofern werden wir diesem Gesetzentwurf so zustimmen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP – Werner Jostmeier [CDU]: Sehr gut!)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Petersen. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Abgeordnete Töns das Wort.

Markus Töns (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 1. Januar 2001 errichtet. Ziel war ein zentrales betriebswirtschaftliches Immobilienmanagement. Dies ist – das muss man so sagen – eine nordrhein-westfälische Erfolgsgeschichte aus rot-grüner Regierungszeit.

(Beifall von der SPD – Werner Jostmeier [CDU]: Wie bitte? Du warst doch dabei, was das für ein Chaos war!)

Es war richtig und wichtig, diesen Betrieb ins Leben zu rufen, und zwar trotz aller Unkenrufe, Herr Jostmeier. Nun behandeln wir in zweiter Lesung den Gesetzentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes der Landesregierung.

Grundlage dieses Gesetzentwurfes ist ein Gutachten aus dem Jahre 2007 zur Organisationsstruktur des BLB. Dieses Gutachten schlägt zwar die Konzentration der Fachaufsicht auf ein Ministerium vor – bisher sind das Finanzministerium und das Bauministerium gemeinsam zuständig –, jedoch besagt das Gutachten, dass die Zuständigkeit dem fachfremden Ministerium für Finanzen zuzuordnen sei.

Bei der Anhörung im Januar 2010 ist allerdings zutage gekommen, dass gerade die fehlende Fachkompetenz des Finanzministeriums in Baufragen zu großer Kritik führte.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Der beauftragte Gutachter allerdings, der auch in der Anhörung war, vertrat nicht die Auffassung, dass die Fachaufsicht beim Finanzministerium falsch angelegt wäre. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Ein Gutachter, den man als Finanzminister

beauftragt und der einem dann sagt, man wäre das falsche Ministerium – das wäre schon merkwürdig.

Insbesondere die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau NRW haben dies heftigst kritisiert. Das ist auch der Grund, warum – wenn Sie schon unfähig sind, Ihren eigenen Gesetzentwurf zurückzuziehen und zu überarbeiten; das haben Sie in den vergangenen fünf Jahren schon häufiger bewiesen – wir diese Änderungsanträge gestellt haben.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Zum einen schlagen wir Ihnen vor, zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualität bei einer Baumaßnahme Einvernehmen mit dem Fachministerium, dem Bauministerium, herzustellen. Zum anderen fordern wir die Berücksichtigung von planenden und gestaltenden Berufen. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass zwei Mitglieder der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau dem Verwaltungsrat des BLB angehören.

Ich werbe dringend um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag – in der Gewissheit, dass Sie das wahrscheinlich nicht tun werden. Die reine Konzentration in diesem Gesetzentwurf auf fiskalische Gesichtspunkte – also die Fachaufsicht auf das fachfremde Finanzministerium zu übertragen – halten wir für falsch. Wir werden diesen Gesetzentwurf ablehnen. – Glück auf!

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Töns. – Jetzt hat Frau Freimuth für die FDP-Fraktion das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident, es ist mir eine besondere Freude, Sie an dieser Stelle zu sehen.

Vizepräsident Edgar Moron: Mir auch!

Angela Freimuth (FDP): Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden und nun zur Verabschiedung anstehenden Gesetzentwurf der Landesregierung gehen wir im Jahr 9 nach der Gründung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes durch die seinerzeit rot-grüne Landesregierung bzw. die sie tragenden Mehrheiten hier im Parlament einen Schritt weiter, nämlich dahin, das Gesetz und damit auch die Funktionsweise des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ein weiteres Stück zu optimieren.

Durch ein von der Landesregierung im Jahr 2006 in Auftrag gegebenes Organisationsgutachten sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Effektivität und die Effizienz des Bau- und Liegenschaftsbetriebes weiter erhöht werden können. Einige der Maß-

nahmen aus dem Gutachten wurden bereits umgesetzt. Eine sicherlich deutlich sichtbare Maßnahme war die Reduzierung der Niederlassungen des BLB von zwölf auf acht. Eine weitere Empfehlung des Gutachtens ist, die bisher auf zwei Ressorts verteilte Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb bei einem Ressort zu bündeln.

Wir sind gemeinsam mit der Landesregierung der Ansicht, dass dies im Finanzministerium sein sollte, da der Schwerpunkt des Bau- und Liegenschaftsbetriebes als Immobiliendienstleister des Landes eindeutig auf seiner vermögensschaffenden bzw. -verwaltenden Aufgabe liegt.

Wenn in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung noch vorgesehen war, dass zur Gewährung der städtebaulichen Qualität von Baumaßnahmen das Benehmen mit dem Bauministerium herzustellen sei, so haben wir – auch aufgrund der Anhörung und der dort vorgebrachten Argumente – die Konsequenz gezogen und dieses in ein Einvernehmen für die Belange mit herausragender städtebaulicher Wichtigkeit geändert.

Wir tragen damit auch der Tatsache Rechnung, dass das Land bei Baumaßnahmen in zentralen Stadtlagen, die in architektonischen und baufachlichen Fragen mit einer besonderen Sensibilität zu beurteilen sind, auch eine Verantwortung für den städtebaulichen Gesamtzusammenhang und das Erscheinungsbild des Staates in der Öffentlichkeit hat.

Meine Damen und Herren, die Optimierung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes wird auch über die Legislaturperiode hinaus eine Aufgabe für den Landtag und für die Landesregierung bleiben. Es bleibt auch festzustellen, dass der BLB bedauerlicherweise auch heute noch bei Weitem nicht alle mit seiner Errichtung verbundenen Ziele bereits erreicht hat. Dazu wird es sicherlich in der nächsten Legislaturperiode auch noch intensive Beratungen geben. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir stimmen diesem Gesetzentwurf selbstverständlich zu.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Kollegin Freimuth. – Für die Grünen spricht der Abgeordnete Groth.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Freimuth, ein bisschen sind Sie doch zurückgerudert. Sie haben das als Erkenntnisse aus der Anhörung beschrieben. Ich finde es gar nicht schlecht, wenn man dazulernt. Aber es ist schon so gewesen, dass der Druck in der Anhörung so hoch geworden ist, dass Sie das Gesetz noch einmal verändert haben. Aber nicht weit genug!

Wenn man den Rückwärtsgang einlegt und drin hat – Herr Petersen, Sie lachen mich so freundlich an –, muss man wirklich ein Stück weit auch rückwärts fahren, statt gleich wieder zu bremsen. Ich hätte mir gewünscht, Sie hätten es so gelassen, wie es ist. – Herr Petersen, an Ihrer Rede war übrigens das einzig Gute, dass Sie so schnell zu Ende waren.

(Beifall von der SPD)

Was machen Sie? – Das Einvernehmen des Bauministers wird abgeschafft, und zwar im Bereich Bau- und Liegenschaften. Der Bauminister hat verloren und muss hier nicht mehr sitzen. Der Finanzminister hat gewonnen und muss hier auch nicht mehr sitzen. Es geht die beiden zwar an, aber sie haben in dieser Frage hier überhaupt nichts mehr verloren. Leider ist es entschieden.

Sie schaffen – das will ich Ihnen doch noch einmal sagen – das Einvernehmen mit dem Bauminister in Fragen von Bau- und Liegenschaften ab. Natürlich hat dieser Betrieb auch etwas damit zu tun, dass man Finanzen verwaltet, dass es ein vermögensschaffender Betrieb ist. Das stimmt alles. Aber im Wesentlichen geht es darum, dass baupolitische Ziele, baupolitische Fragen, architektonische Fragen, stadtbildprägende Fragen im Vordergrund stehen. Sie stehen mehr im Vordergrund als die Finanzen, weil der Betrieb sowieso gehalten ist – und das im Übrigen auch tut –, sich vernünftig um Finanzen und die Finanzierbarkeit seiner Umbauten, Modernisierungsbauten und Neubauten zu kümmern.

Die Federführung bekommt der Finanzminister. Ich finde, darauf könnte man verzichten. Umgekehrt würde ein Schuh daraus. Wenn man tatsächlich glaubt, dass es in der Vergangenheit zu Verzögerungen oder zu Ineffektivität gekommen ist, wäre das erst einmal nachzuweisen. Mir ist kein einziger Fall bekannt. Ich sitze im Verwaltungsrat – dort kann ich nicht immer hingehen, sitze aber schon ein paar Jahre dort –, und mir ist kein einziger Fall bekannt, dass sich diese beiden Ministerien sozusagen einmal gegenseitig blockiert hätten und ein Projekt nicht vorangekommen wäre, weil der Bauminister sein Einvernehmen nicht erteilt hätte. Das ist mir nicht bekannt. Das können Sie auch nicht belegen, Herr Petersen.

Ansonsten kommen Sie noch einmal nach vorne – Sie haben ja noch ausreichend Redezeit – und stellen der Öffentlichkeit einmal vor, in welcher Frage der Bauminister das sozusagen verzögert hätte. Er wäre im Übrigen auch schlecht beraten, wenn er in der Vergangenheit sein Einvernehmen nicht erteilt hätte, ohne dass mit wirklich stichhaltigen Begründungen unterlegen zu können.

Meine Damen und Herren, umgekehrt würde ein Schuh daraus. Wenn sie die Fachaufsicht tatsächlich nur noch einem Fachministerium geben wollen, müsste das das Bauministerium sein. Aber der

Bauminister hat, wie gesagt, in dieser Frage verloren.

Ich glaube, Sie haben mit Ihrer Änderung an dieser Stelle etwas verbessert; das ist aber nicht gut genug.

In Ihrer Veränderung ist von „herausragenden Baumaßnahmen“ zu lesen. Sie werden sich die Frage gefallen lassen müssen: Wer bestimmt eigentlich, was herausragende Baumaßnahmen sind? Was sind denn Baumaßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung? Darüber wird es Streit geben. Wenn der Bauminister meint, dass etwas stadtbildprägend sei, eine herausragende Baumaßnahme sei, wird er darauf bestehen, dass Einvernehmen mit ihm hergestellt wird. Also sind Sie kein Stückchen weiter gekommen.

Ich hätte mich gefreut, Sie hätten es dabei belassen, dass das Einvernehmen des Bauministers immer notwendig ist. Ganz egal, mit welcher Couleur das Bauministerium besetzt ist, wird der Bauminister das nicht ohne gute Begründung tun. Sie hätten stattdessen dem Änderungsantrag der SPD, den wir unterstützen, im Haushalts- und Finanzausschuss zustimmen können, auch die Mitglieder der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Bau in den Verwaltungsrat zu berufen. Das wäre ganz einfach gewesen. Das hätten Sie machen können. Das ist versäumt worden. Das wird in der nächsten Legislaturperiode erneut aufgerufen werden, weil es Sinn macht, so zu verfahren. Aber auch das haben Sie nicht getan.

Meine Damen und Herren, ich komme zu dem Schluss: Die Gesetzesänderung ist völlig unnötig und zeigt zudem noch in die falsche Richtung. Wir werden sie deshalb ablehnen. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Kollege Groth. – Für die Landesregierung Herr Minister Laschet. Bitte schön.

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Finanzminister ist bei der Finanzministerkonferenz. Er ist also nicht banal nicht im Plenum, sondern aus wichtigen Gründen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB sowie die Dienstaufsicht über die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster in einem Ministerium zusammengeführt werden. Das Finanzministerium und das Bauministerium, Herr Groth, haben sich gemeinsam auf diese Zusammenführung der Aufsicht im Finanzministerium verständigt. Denn das Finanzministerium war auch in der Vergangenheit im Rahmen der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht federführend tätig. Durch die Zusammenfüh-

zung wird der gesamte Sach- und Fachverstand für die Aufsicht über den BLB in einem Ressort konzentriert. Zugleich werden klare Zuständigkeiten hergestellt.

Zudem wird die Transparenz in der Aufgabenwahrnehmung gefördert. Darüber hinaus werden die Arbeitsabläufe innerhalb der Aufsicht gefördert. Denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Aufteilung der teilweise unterschiedlichen Aufsichtsaufgaben auf zwei Ressorts verbesserungsfähig war. Aus der Zusammenführung der Aufsicht werden sich hinsichtlich der Art und Weise der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes oder des Bundes keine negativen Auswirkungen ergeben.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Aber auch keine Verbesserungen!)

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der BLB Nordrhein-Westfalen nach wie vor gesetzlich dazu verpflichtet ist, die baupolitischen Zielsetzungen des Landes zu beachten. Das ist das, was den BLB zunächst bindet. Insofern ist auf § 2 Abs. 1 des BLB-Gesetzes sowie den Runderlass des damaligen Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport aus dem Jahre 2002 zu verweisen. Danach ist der BLB nicht nur daran gebunden, nachhaltig umweltschonend sowie energiesparend und mit erneuerbaren Energien zu bauen, sondern er hat auch die Aufgabe, die baukulturellen Ansprüche zu beachten sowie städtebaulich integriert zu bauen.

Um die städtebaulichen Qualitäten bei Landesbauten auch künftig sicherzustellen, hat der BLB NRW aufgrund des Änderungsantrags der CDU-Fraktion darüber hinaus bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit städtebildprägender Bedeutung das Einvernehmen mit dem Bauminister herzustellen. Damit ist insbesondere die Erwartung verknüpft, dass der Bauminister das vorhandene baufachliche Know-how bei neuen Baumaßnahmen mit herausragender Bedeutung weiterhin für das Land nutzbar machen kann und dass es auch weiterhin genutzt wird.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Herr Minister. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Also können wir die Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der SPD-Fraktion in der **Drucksache 14/10778** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Änderungsantrag mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über die **Beschlussempfehlung** des Haushalts- und Finanzausschusses in der **Drucksache 14/10756** ab, welche vorschlägt, dass der Gesetzentwurf Drucksache 14/9956 in der Fassung seiner Beschlüsse angenommen werden soll. Wer stimmt dem zu? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe zügig auf – und mache darauf aufmerksam, dass wir etwas mehr als eine Stunde hinter der Zeit sind –:

9 Ein typisches Beispiel schwarz-gelber Realpolitik: 1 Milliarde € mehr für Hotelbesitzer, 1 Milliarde € weniger für die Gebäudesanierung

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/10744

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen Herrn Priggen das Wort. Bitte schön.

Reiner Priggen (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir alle haben die Diskussion über das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und die Steuererleichterungen für Hoteliers verfolgt. In toto geht es um 1 Milliarde €. Die Begründung für das Wachstumsbeschleunigungsgesetz war, dass man Arbeitsplätze schaffen wollte.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich habe Respekt davor, dass neue Regierungen und neue Mehrheiten ihre eigenen Programme umsetzen, obwohl man das in der Sache auch anders sehen kann. Als ich dann allerdings gesehen habe, dass gleichzeitig das Programm für die Gebäudesanierung um 1,1 Milliarden € gekürzt wurde, habe ich gedacht, dass das fachlich überhaupt kein Mensch vertreten kann.

(**Vorsitz: Vizepräsidentin Angela Freimuth**)

Wenn man Arbeitsplätze und Wirtschaftspolitik fördern will, dann ist 1 Milliarde € bei der Gebäudesanierung wesentlich effektiver angelegt und schafft auch wesentlich mehr Arbeitsplätze. Denn bei der Gebäudesanierung kommt hinzu, dass aufgrund des staatlichen Anreizes – das ist immer so – erhebliche weitere private Mittel mobilisiert werden, die wiederum Arbeitsplätze schaffen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Nun werden die Hoteliers um 1 Milliarde € steuerlich entlastet und die Mittel für die Gebäudesanierung heruntergefahren, obwohl man weiß, dass die Konjunkturprogramme des Bundes, die in dem Teil sinnvoll sind – sie stammen noch aus der Zeit der

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. März 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Artikel 1

Das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 26. Februar 2008 (GV. NRW S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Wird das Einvernehmen versagt, ist dies schriftlich und unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister“ gestrichen.

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem 01.01.2010, in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2010

Regina van Dinther
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2010

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	16. 3. 2010	Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes	184
203015	19. 3. 2010	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst – VAPgVD)	199
2125	23. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes	199
2128	16. 3. 2010	Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	184
2129 77 790 791	16. 3. 2010	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen	185
221	16. 3. 2010	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)	188
321 34	16. 3. 2010	Hinterlegungsgesetz und Gesetz zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften	192
45 7815	16. 3. 2010	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung	198
7113	23. 3. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der LadenöffnungsVO	209
7134	15. 3. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	209

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Bau- und
Liegenschaftsbetriebsgesetzes
Vom 16. März 2010**

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz L i e n e n k ä m p e r

- GV. NRW. 2010 S. 184

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen sowie des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Wird das Einvernehmen versagt, ist dies schriftlich und unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister“ gestrichen.
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2010, in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

2128

**Gesetz
zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 16. März 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 31 eingefügt:
„§ 31 a Unerlaubte Zuweisungen gegen Entgelt“.
2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:
„§ 31 a
Unerlaubte Zuweisungen gegen Entgelt
(1) Krankenhäusern und ihren Trägern ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu gewähren, zu versprechen, sich gewähren oder versprechen zu lassen.
(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann die Durchführung einer Absatz 1 widersprechenden Vereinbarung untersagen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) In besonders schweren Fällen findet § 16 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

17.12.2009

Haushalts- und Finanzausschuss

Anke Brunn MdL

Einladung

114. Sitzung (öffentlich)
des Haushalts- und Finanzausschusses
am Donnerstag, dem 14. Januar 2010,
vormittags, 11.00 Uhr, - Raum E 3 - D 01 -

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hinweis:

Die Einladung ergeht nachrichtlich an die Mitglieder des Ausschusses für Bauen und Verkehr.

Gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9956

- Öffentliche Anhörung -

Stellungnahmen werden erwartet.

gez. Anke Brunn
- Vorsitzende -

F.d.R

Manfred Brehl
Ausschussassistent

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
am 14. Januar 2010**

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau-
und Liegenschaftsbetriebsgesetzes
- Drucksache 14/9956 -

Herrn Dipl.-Ing. BDB Hartmut Miksch
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Herrn Burghard Schneider
Verband der Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.
Sprecher des Vorstands
Düsseldorf

Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Nordrhein-Westfalen e.V.
Bonn

Herrn Thomas Kempen
Bund Deutscher Baumeister NRW
Düsseldorf

Ingenieurkammer Bau NRW
Düsseldorf

Frau Ulrike Rose
Stadtbaukultur NRW
Gelsenkirchen

BSL Public Sector Management GmbH
Bergheim

**Fragenkatalog
zur Anhörung
des Haushalts- und Finanzausschusses
am 14. Januar 2010
Erstes Gesetz zur Änderung des Bau-
und Liegenschaftsbetriebsgesetzes**

1. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht in die Fachaufsicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW eingebunden sein soll?
2. Welche Auswirkungen erwachsen daraus hinsichtlich der Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen?
3. Kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW weiterhin Landesentwicklungsplanung betreiben, wenn das Fachministerium keine aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten mehr hat?
4. Mit dem Gesetzentwurf plant die Landesregierung die Fachaufsicht über den BLB nicht dem Ministerium für Bauen und Verkehr, sondern dem Finanzministerium zu übertragen. Welche Auswirkungen sind durch diese Zuordnung der Fachaufsicht auf die städtebaulichen und gestalterischen Ausführungen von öffentlichen Gebäuden zu erwarten?
5. Ist aus Sicht der Sachverständigen ein "Gestaltungsbeirat" beim BLB notwendig, wenn die Fachaufsicht beim Finanzministerium bleibt?
6. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten. Er hat damit die Rolle des Immobilieneigentümers für weite Teile der Liegenschaften des Landes einschließlich der Hochschulliegenschaften übernommen.
 - a) Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium (FM) einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?
 - b) Ist die Konzentration der Aufsicht auf das FM aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht zu befürworten?
7. Derzeit obliegt die Verwaltung des BLB NRW gem. § 3 Abs. 1 BLBG dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) des Landes NRW.

Bei welchen Vorgängen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW einzuholen; wie konkretisiert sich das Einvernehmen?
8. Derzeit ist die Aufsicht über den BLB durch sehr komplexe Strukturen gekennzeichnet. Dem Finanzministerium NRW obliegt die Dienst- und allgemeine Fachaufsicht über den BLB NRW; die OFD Münster übt die Fachaufsicht über den BLB NRW im Rahmen des Bundesbaus aus. Die OFD wiederum wird fachlich sowohl von den zuständigen Bundesministerien als auch vom MBV NRW beaufsichtigt.

Anfang Juni 2006 wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ein externes Gutachten zur Organisationsuntersuchung beauftragt. Das externe Gutachten spricht eine Empfehlung aus, die ministerielle Aufsicht auf nur ein Ressort zu konzentrieren. Dieser Empfehlung kommt der Gesetzentwurf nach.

- a) Welche Vorteile, auch verwaltungsökonomischer Art, bestehen in einer Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort?
 - b) Bei welchen Zuständigkeiten von Bau- und Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion im Verhältnis zum BLB NRW ergeben sich die meisten Effizienzen, auch vor dem Hintergrund der Durchführung der Bautätigkeit für den Bund?
 - c) Sind die Gründe der Landesregierung für die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht auf das bisher bereits federführend tätige Finanzministerium NRW überzeugend?
9. Das BLBG verpflichtet den BLB NRW gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, die "baupolitischen Ziele des Landes zu beachten". Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) ändert daran nichts. Die baupolitischen Ziele sind auch nach einer Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium zu beachten. Das MBV bleibt weiterhin für die Formulierung der baupolitischen Ziele zuständig.

Steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade zur Erfüllung der „besonderen (baufachlichen) Aufsicht“, die bis jetzt das MBV ausübt, dem FM entsprechende baufachliche Kompetenzen in Form von Personal übertragen werden?

10. Der Bereich Hochschulbau gehört zu den Hauptgeschäftsfeldern des BLB NRW. Es gehört zu den Aufgaben des MBV, regelmäßig baufachliche Stellungnahmen für Baumaßnahmen im Rahmen des Hochschulbaus zu erstellen. Diese baufachliche Expertise wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht tangiert.

Mit welchen Instrumenten wurden bis dato die baupolitischen Ziele des Landes umgesetzt?

VdW Rheinland Westfalen • Postfach 24 01 14 • 40090 Düsseldorf

Rechtsanwalt, M. A.
Alexander Rychter
Verbandsdirektor

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Haushalts- und Finanzausschuss
Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Silvia Winands
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 5. Januar 2010
VD/AL-A

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. Januar 2010

**Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2009
(Az. I.1)
Stichwort „Liegenschaftsbetriebsgesetz Anhörung HFA-14.01.2010“**

Sehr geehrte Frau Winands,

in Anlage übersende ich die für o. a. Anhörung erbetene Stellungnahme des VdW Rheinland Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rychter



Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.

Stellungnahme

im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

zum

**Ersten Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes
– Drucksache 14/9956 – nebst Fragenkatalog**

Mit dem Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes“ beabsichtigt die Landesregierung, die Dienst- und Fachaufsicht im Landesbau sowie die Dienstaufsicht im Bundesbau über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen sowie die Oberfinanzdirektion Münster, Bauabteilung, ausschließlich durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausüben zu lassen. Sie folgt dem Vorschlag des Gutachters, der die Aufgabe hatte, „Ansatzpunkte zur Optimierung der Organisation im Sinne einer strategischen Neuausrichtung zu identifizieren, um die Effizienz und Effektivität des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen zu steigern.“

Der VdW Rheinland Westfalen und seine 430 Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen werden von dem Gesetzentwurf nur mittelbar berührt. Sie nehmen nicht die Rolle eines möglichen Auftragnehmers des Bau- und Liegenschaftsbetriebs ein. Dennoch werden wohnungswirtschaftliche Interessen insoweit berührt, wie Landesbauten und Bundesbauten eine städtebauliche und architektonische Ausstrahlung auf ihre Umgebung zeigen. Nicht zuletzt wirken aus diesem Grunde der VdW Rheinland Westfalen und Mitgliedsunternehmen in der Landesinitiative Stadtbaukultur NRW mit.

Vor dem Hintergrund dieser interessenpolitischen Rolle geht der Verband nicht im Einzelnen auf den Fragenkatalog ein, sondern nimmt in der Gesamtschau der Fragen Stellung.

Abgeleitet aus dem auch wohnungswirtschaftlichen Interesse an einer guten Baukultur im Land sollte ein Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW auch bei „seinen Bauten“ baupolitische Ziele sowie einen baukulturellen Anspruch verfolgen und umsetzen. Öffentliche Bauten sollten diesbezüglich eine Vorreiterrolle im Land einnehmen. Bauminister Lutz Lienenkämper hat die hohe Bedeutung einer guten Baukultur in Nordrhein-Westfalen in mehreren öffentlichen Reden hervorgehoben und zum Beispiel im Rahmen des Architektenkongresses 2009 auf Mallorca vehement dafür gestritten.

Mit dem Wegfall der Fachaufsicht durch das Ministerium für Bauen und Verkehr wird nach Einschätzung des Verbandes die Ausübung einer solchen Aufgabe durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb gefährdet. Eine konzentrierte Aufsicht durch das Finanzministerium enthält die Tendenz, dass Bauaufgaben des BLB vorrangig unter immobilienwirtschaftlichen oder fiskalischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Landesbauten sollten aber gleichrangig wirtschaftlich und baufachlich von hoher Qualität sein. Die Aufgabenstellung an den Gutachter, so wie sie im Gesetzentwurf dargelegt wird, bestärkt den Verband in seiner Einschätzung.

Vor diesem Hintergrund wird die ausschließliche Aufsicht durch das Finanzministerium kritisch beurteilt. Sollte die Verlagerung der baufachlichen Aufsicht erfolgen, müssten die Verwaltung und Organisation des BLB baufachlich in ihrer Kompetenz gestärkt werden. In diesem Sinne unterstützt der Verband eine langjährige Forderung des AKNW, die Geschäftsführung im technischen Bereich des BLB mit einer ausgewiesenen Fachperson zu besetzen sowie den Verwaltungsrat des BLB durch externen planungs- und baufachlichen Sachverstand zu stärken. Ferner folgt der Verband der Forderung des AKNW, dass Entscheidungen über Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr getroffen werden müssen. Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats würde eine weitere geeignete Maßnahme sein, um baufachlich eine gute Qualität zu sichern.

Düsseldorf, 5. Januar 2010



Antworten zur Anhörung für das Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Öffentliche Anhörung am 14. Januar 2010
im Landtag Nordrhein-Westfalen
6. Januar 2010

BSL Public Sector Managementberatung GmbH
Hauptstraße 25
D-50126 Bergheim
Telefon 02271/4930-0
Telefax 02271/4930-30
E-Mail office@bsl-mb.com
Internet www.bsl-mb.com

1. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht in die Fachaufsicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW eingebunden sein soll?

Das MBV war bisher durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem FM in die „Fachaufsicht“ eingebunden.

Faktisch hat sich jedoch eine Aufgabentrennung zwischen den Ressorts herausgebildet:

- a) Das Finanzministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW aus,
- b) Das Ministerium für Bauen und Verkehr ist mit der baufachlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen im Rahmen von haushaltsfinanzierten Baumaßnahmen des Landes an der Fachaufsicht beteiligt. Ebenfalls ist das MBV an der Fachaufsicht im Rahmen der Organelihe für den Bund beteiligt.

2. Welche Auswirkungen erwachsen daraus hinsichtlich der Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen?

Die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes stand nicht im Fokus der Untersuchung. BSL kann dazu keine Aussage treffen.

3. Kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW weiterhin Landesentwicklungsplanung betreiben, wenn das Fachministerium keine aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten mehr hat?

Die Umsetzung der Landesentwicklungsplanung stand nicht im Fokus der Untersuchung. BSL kann dazu keine Aussage treffen.

4. Mit dem Gesetzentwurf plant die Landesregierung die Fachaufsicht über den BLB nicht dem Ministerium für Bauen und Verkehr, sondern dem Finanzministerium zu übertragen. Welche Auswirkungen sind durch diese Zuordnung der Fachaufsicht auf die städtebaulichen und gestalterischen Ausführungen von öffentlichen Gebäuden zu erwarten?

Wir erlauben uns an dieser Stelle zunächst auf Artikel 1 Ziffer 1 a des Gesetzesentwurfes zu verweisen.

Im Übrigen ist der BLB NRW nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BLBG verpflichtet, die „baupolitischen Ziele des Landes zu beachten“. Hieran ändert sich durch die Konzentration der Aussicht auf ein Ressort nichts.

5. Ist aus Sicht der Sachverständigen ein „Gestaltungsbeirat“ beim BLB notwendig, wenn die Fachaufsicht beim Finanzministerium bleibt?

An dieser Stelle erlauben wir uns, auf unsere Empfehlung zur gesamthaften Neuausrichtung der Aufsicht und Kontrolle des BLB NRW zu verweisen. Dazu gehört aus unserer Sicht, dass die Instrumente von Aufsicht und Kontrolle in ihrer Gesamtheit neu zu tarieren sind.

6. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten. Er hat damit die Rolle des Immobilieneigentümers für weite Teile der Liegenschaften des Landes einschließlich der Hochschulliegenschaften übernommen.

Fragen:

a) Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?

Die Konzentration der Aufsichtsfunktion auf ein Ministerium reduziert interministerielle Abstimmungsprozesse und ermöglicht eine ganzheitliche Aufsicht über den gesamten BLB NRW. Sie ist daher geeignet, sowohl die Effektivität als auch die Effizienz der Aufgabenerfüllung des BLB NRW zu steigern und klare Verantwortlichkeiten – auch gegenüber dem Landtag – zu schaffen.

b) Ist die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht zu befürworten?

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen für das FM NRW und das MBV NRW wurde von BSL unter anderem eine Analyse der Organisationsalternativen für die Aufsicht über den BLB NRW durchgeführt. Das Verfahren orientierte sich an der formalen Nutzwertanalyse. Berücksichtigt wurden zu diesem Zweck sechs Organisationsalternativen, die nach sieben Oberkriterien (Wirtschaftlichkeit, Qualität der Aufgabenwahrnehmung, Organisationseffizienz, Personalentwicklung, Kostentransparenz, Zukunftsfähigkeit, Realisierbarkeit) bewertet wurden, welche jeweils durch bis zu vier Unterkriterien hinterlegt wurden. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Konzentration der Aufsicht auf ein Ministerium uneingeschränkt zu befürworten ist.

7. Derzeit obliegt die Verwaltung des BLB NRW gem. § 3 Abs. 1 BLBG dem Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW.

Frage: Bei welchen Vorgängen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW einzuholen; wie konkretisiert sich das Einvernehmen?

Der BLB NRW wird gemäß Gründungsgesetz vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium verwaltet (§ 3 BLB NRW). Nach den Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des BLB NRW (AnwVOBLB NRW) ist das Finanzministerium Oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde; es wird jedoch ausdrücklich darauf verpflichtet, in der Ausübung Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ressort herzustellen (Abs. 2.2. AnwVOBLB NRW). Formal ist also die Dienst- und Fachaufsicht von FM und MBV im Einvernehmen auszuüben. Zahlreiche weitere Vorgänge, bei denen Einvernehmen herzustellen ist, ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen und den AnwVOBLB NRW.

Das konkrete Verfahren zur Herstellung von Einvernehmen zwischen den beiden Ministerien war nicht Gegenstand der Untersuchungen von BSL; daher können hierzu keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

8. Derzeit ist die Aufsicht über den BLB durch sehr komplexe Strukturen gekennzeichnet. Dem Finanzministerium NRW obliegt die Dienst- und allgemeine Fachaufsicht über den BLB NRW, OFD Münster übt die Fachaufsicht über den BLB NRW im Rahmen des Bundesbaus aus. Die OFD wiederum wird fachlich sowohl von den zuständigen Bundesministerien, als auch vom MBV NRW beaufsichtigt.

Anfang Juni 2006 wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ein externes Gutachten zur Organisationsuntersuchung beauftragt. Das externe Gutachten spricht eine Empfehlung aus, die ministerielle Aufsicht auf nur ein Ressort zu konzentrieren. Dieser Empfehlung kommt der Gesetzentwurf nach.

Fragen:

a) Welche Vorteile, auch verwaltungsökonomischer Art, bestehen in einer Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort?

Die Konzentration der ministeriellen Aufsicht auf ein Ressort bietet insbesondere die folgenden drei Vorteile: (1) interministerielle Schnittstellen werden abgeschafft, (2) die Verantwortung für die Aufsicht wird klar zugeordnet, (3) es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine einheitlichere Steuerung möglich.

1) Durch die Verpflichtung zur Herstellung von Einvernehmen sind interministerielle Abstimmungsrunden erforderlich, die in der Behördenhierarchie notwendige Vorarbeiten erforderlich machen. Teilweise finden diese Abstimmungen sogar unter Beteiligung der jeweiligen Staats-

sekretäre statt. Durch die Konzentration der Aufsicht können entsprechende interministerielle Abstimmungen reduziert werden.

2) Die gegenwärtige komplexe Konstruktion der Aufsicht über den BLB NRW führt auch dazu, dass oftmals klare Verantwortlichkeiten nicht zugeordnet werden können, da an einzelnen Entscheidungen zahlreiche Akteure beteiligt sind. Durch eine eindeutige, dem deutschen Verwaltungsmodell entsprechende, Zuordnung der Aufsicht, wäre hier auch für das Parlament ein klarer Ansprechpartner, nämlich das Finanzministerium, festgelegt.

3) Die gesetzlichen Anforderungen an den Landesbau und das Bauen im Rahmen der Organleihe des Bundes sind grundsätzlich unterschiedlich. Dies lässt sich auch durch eine neue Konstruktion der Aufsicht nicht beheben. Allerdings kann durch eine Konzentration der Aufsicht auf ein Ministerium eine stärkere Vereinheitlichung der Steuerungsphilosophien erfolgen, so dass Konflikte durch die unterschiedlichen Anforderungen nicht mehr wie bisher auf der baudurchführenden Ebene, sondern in Aufsichts- und Leitungsebenen konzentriert werden.

b) Bei welchen Zuständigkeiten von Bau- und Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion im Verhältnis zum BLB NRW ergeben sich die meisten Effizienzen, auch vor dem Hintergrund der Durchführung der Bautätigkeit für den Bund?

Im Rahmen der oben dargestellten Nutzwertanalyse der Organisationsalternativen wurde deutlich, dass das aus gutachterlicher Sicht zu präferierende Modell drei wesentliche Elemente umfasst:

- (1) die klare Konzentration der Aufsicht auf ein Ministerium,
- (2) die organisatorische Eingliederung der OFD in den BLB NRW
- (3) die organisatorische Separierung des Bundesbaus innerhalb des BLB NRW.

Die Diskussionen im Rahmen des Gutachtenprozesses haben allerdings gezeigt, dass die Akteure in den Ministerien, in der Oberfinanzdirektion und im BLB NRW im Detail zu anderen – und voneinander abweichenden – Einschätzungen kommen. Zudem wäre zum heutigen Zeitpunkt zu prüfen, inwieweit aus Sicht des Bundes heute vor dem Hintergrund von Entwicklungen in anderen Ländern eine organisatorische Eingliederung der OFD in den BLB NRW möglich ist.

c) Sind die Gründe der Landesregierung für die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht auf das bisher bereits federführend tätige Finanzministerium NRW überzeugend?

Ja.

9. Das BLBG verpflichtet den BLB NRW gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, die "baupolitischen Ziele des Landes zu beachten". Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Druck-

sache 14/9956) ändert daran nichts. Die baupolitischen Ziele sind auch nach einer Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium zu beachten. Das MBV bleibt weiterhin für die Formulierung der baupolitischen Ziele zuständig.

Frage: Steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade zu Erfüllung der „besonderen (baufachlichen) Aufsicht“, die bis jetzt das MBV ausübt, dem FM entsprechende baufachliche Kompetenzen in Form von Personal übertragen werden?

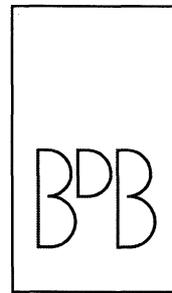
Grundsätzlich steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel nicht entgegen. Notwendig ist die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Personalübertragung, wobei insbesondere auch auf die entsprechenden Qualifikationen zu achten ist. In Unkenntnis eines entsprechenden Konzeptes kann BSL keine konkrete Beantwortung dieser Frage vornehmen.

10. Der Bereich Hochschulbau gehört zu den Hauptgeschäftsfeldern des BLB NRW. Es gehört zu den Aufgaben des MBV, regelmäßig baufachliche Stellungnahmen für Baumaßnahmen im Rahmen des Hochschulbaus zu erstellen. Diese baufachliche Expertise wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht tangiert.

Frage:

Mit welchen Instrumenten wurden bis dato die baupolitischen Ziele des Landes umgesetzt?

Die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes stand nicht im Fokus der Untersuchung. BSL kann dazu keine Aussage treffen.



Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., LV NRW

Der Verband, der verbindet!

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



tk/gr/rs/-/07.01.2010

per mail:
anhoerung@landtag.nrw.de
(Liegenschaftsbetriebsgesetz Anhörung HFA-14.01.2010)

Stellungnahme des BDB.NRW zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/9956 – Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum 14. Januar 2010 in o.a. Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Wir haben uns dabei weitestgehend an den aufgestellten Fragenkatalog gehalten.

Wir werden in der mündlichen Anhörung unsere schriftlichen Ausführungen gerne noch ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Thomas Kempen
Landesvorsitzender BDB.NRW

Anlage

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., Landesverband NRW
Bismarckstrasse 85, 40210 Düsseldorf, T: 0211-363171, F: 0211-356141, info@bdb-nrw.de, www.bdb-nrw.de
Ansprechpartner: Reiner Stracke, Landesgeschäftsführer

Stellungnahme des BDB.NRW

Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Fragenkatalog

zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 14. Januar 2010

Allgemeine Ausführungen

Das Land beabsichtigt, mit dem Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes die Dienst- und Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) nunmehr komplett auf das Finanzministerium zu übertragen. Des weiteren wird dem für die Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium nur noch ein „Restrecht“ für das öffentliche Bauen im Wege der Benehmensherstellung mit dem künftig alleine zuständigen Finanzministerium bei Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung eingeräumt. Hierzu beziehen wir nachfolgend Stellung.

Der BDB.NRW, größter gemeinsamer Architekten- und Ingenieurverband, vertritt mit seinen mehr als 4.000 Mitgliedern in NRW sowohl die freischaffenden als auch angestellten, beamteten und die als Unternehmer tätigen Architekten und Ingenieure sowie den Berufsnachwuchs der Architektur- und Bauingenieurstudenten.

Die Interessen unserer Mitglieder sind von dem vorliegenden Gesetzentwurf berührt, nicht nur die der Kollegen/innen als Beschäftigte des BLB sondern auch derjenigen, die als freischaffende Architekten und Ingenieure mit den Kollegen/Inn-en des BLB zusammenarbeiten.

Der BDB.NRW als größter Architekten- und Ingenieurverband in NRW und maßgeblicher kammertragender Verband beider Baukammern fühlt sich nach seinem Selbstverständnis insbesondere dem Erhalt des baukulturellen Erbes, der Förderung der Baukultur und der baupolitischen Ziele des Landes verpflichtet.

Insofern beziehen wir gerade aus dieser Sicht nachfolgend Stellung zu einzelnen Fragen des Katalogs. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahmen der beiden Baukammern, an denen Mitglieder unseres Verbandes entscheidend mitgewirkt haben.

Ergänzend möchten wir auch auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2000 zur Landtagsdrucksache 13/189 vom 18.9.2000 verweisen (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ ...), in der wir bereits die Zuständigkeit des NRW-Bauministeriums für die Fach- und Dienstaufsicht die baulichen Belange betreffend gefordert haben.

Diese Situation verschlechtert sich nunmehr mit dem vorliegenden Änderungsgesetz. Es ist zunächst grundsätzlich die Frage zu stellen, warum im Wege der Vereinfachung und Konzentration auf ein Ressort nicht das Ressort gewählt wird,

das auch die erforderliche Baufachlichkeit gewährleisten kann – es geht schließlich um das Bauen. Das Finanzministerium müsste diese Fachlichkeit erst schaffen, was wenig Sinn macht, wenn diese Fachlichkeit bereits in einem anderen Ressort besteht.

1. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht in die Fachaufsicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW eingebunden sein soll?

Es ist unbestritten, dass die Aufsicht über den BLB auch eine fiskalische Aufgabe ist. Aufgabe eines Bau- und Liegenschaftsbetriebes ist jedoch prioritär das Bauen und insbesondere das Bauen mit Vorbildcharakter unter Beachtung der baupolitischen Ziele des Landes NRW.

Es ist sehr fraglich, ob bspw. die Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes NRW gerade im vorbild- und beispielgebenden öffentlichen Bauen künftig die Berücksichtigung erfahren werden und können, die ihrer Bedeutung angemessen sind, wenn keine Baufachlichkeit in der Aufsicht gegeben ist. Rein fiskalisch orientierte Entscheidungen in Bauangelegenheiten bergen zu sehr die Gefahr, dass baukulturelle Belange wirtschaftlichen Zwängen geopfert werden und auf der Strecke bleiben.

Der BDB.NRW fordert deshalb – wenn lt. Gutachten zur Verwaltungsvereinfachung eine Konzentration geboten erscheint – diese folgerichtig auch im Bauministerium anzusiedeln. Es geht schließlich um das Bauen.

2. Welche Auswirkungen erwachsen daraus hinsichtlich der Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen?

Der BLB hat die baupolitischen Ziele des Landes NRW weiterhin qua Gesetz zu beachten. Aufgrund seiner Vorbildfunktion muss ihm auch daran gelegen sein, diesem Vorbildcharakter gerecht werden zu können. Es ist insofern ergänzend erforderlich, und zwar unabhängig von einer Änderung der Dienst- und Fachaufsicht, dass Fachkollegen/Innen aus dem Bereich Architektur und Bauingenieurwesen in der Spitze des BLB im Verantwortungsbereich eines Technischen Geschäftsführers und in der Leitung der jeweiligen Niederlassungen als Sachwalter für die Einhaltung und Förderung der baupolitischen Ziele des Landes NRW entscheidend Verantwortung tragen.

Wir fordern ferner, den Verwaltungsrat des BLB über die Vertreter der beteiligten Ministerien und der Vertreter des Landtags hinaus fachlich breiter aufzustellen als bisher und hierbei insbesondere die planenden Berufe einzubeziehen.

3. Kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW weiterhin Landesentwicklungsplanung betreiben, wenn das Fachministerium keine aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten mehr hat?

Nach unserem Kenntnisstand fällt die Landesentwicklungsplanung in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie. Im Hinblick auf die strukturpolitische Wirkung öffentlicher Bauvorhaben ist in erster Linie

das Parlament gefordert; insofern haben Landtagsabgeordnete, die Mandate im Verwaltungsrat des BLB wahrnehmen, die besondere Verpflichtung, sich für die Sicherstellung von Mitteln für strukturpolitische Aufgaben des BLB im Landtag einzusetzen und deren qualitätsvolle Umsetzung im Verwaltungsrat zu begleiten.

4. Mit dem Gesetzentwurf plant die Landesregierung die Fachaufsicht über den BLB nicht dem Ministerium für Bauen und Verkehr, sondern dem Finanzministerium zu übertragen. Welche Auswirkungen sind durch diese Zuordnung der Fachaufsicht auf die städtebaulichen und gestalterischen Ausführungen von öffentlichen Gebäuden zu erwarten?

Der BDB.NRW spricht sich für die Ressortzuständigkeit des Bauministeriums NRW aus. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf das Finanzministerium wie im Änderungsgesetz beabsichtigt kann aus unserer Sicht wenn überhaupt nur durch eine fachliche Kompensation im Aufsichtsministerium mit Fachkollegen/Innen und durch weitere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. So ist die Herstellung des Benehmens mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums aus unserer Sicht ... „ zur Gewährleistung städtebaulicher Qualitäten ... mit stadtbildprägender Bedeutung“ in keiner Weise angemessen.

Es steht zu befürchten, dass öffentliche Gebäude sowohl städtebaulich als auch in der gestalterischen Ausführung künftig möglicherweise nicht mehr die Qualität haben könnten, wie bisher. Insofern muss gefordert werden, dass das für die Bauangelegenheiten zuständige Ministerium entscheidend und unabhängig in seiner Entscheidungsfindung in die Prozesse eingebunden ist.

Die Definition, was stadtbildprägend ist, müsste dabei dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium obliegen.

5. Ist aus Sicht der Sachverständigen ein "Gestaltungsbeirat" beim BLB notwendig, wenn die Fachaufsicht beim Finanzministerium bleibt?

Zahlreiche Kommunen in NRW, nicht nur größere, haben gute Erfahrungen mit Gestaltungsbeiräten gemacht. Aus diesen Erfahrungen heraus wird grundsätzlich diese Möglichkeit gesehen. Dieser Gestaltungsbeirat muss dann jedoch mit den erforderlichen Kompetenzen, die entscheidungsrelevant sind, ausgestattet sein.

6. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten. Er hat damit die Rolle des Immobilieneigentümers für weite Teile der Liegenschaften des Landes einschließlich der Hochschulliegenschaften übernommen.

a) Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium (FM) einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?

b) Ist die Konzentration der Aufsicht auf das FM aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht zu befürworten?

Zu a) Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei einer Konzentration auf ein Haus zu keinen negativen Wirkungen in Bezug auf ein effektives Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung führt.

Zu b) Unterstellt, dass das Gutachten nachvollziehbare Gründe für eine Konzentration auf ein Ressort anführt, muss gefordert werden, dass die Konzentration auf das Ressort erfolgt, dass auch die Fachkompetenz für das Bauen hat.

7. Derzeit obliegt die Verwaltung des BLB NRW gem. § 3 Abs. 1 BLBG dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) des Landes NRW.

Bei welchen Vorgängen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW einzuholen; wie konkretisiert sich das Einvernehmen?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

8. Derzeit ist die Aufsicht über den BLB durch sehr komplexe Strukturen gekennzeichnet. Dem Finanzministerium NRW obliegt die Dienst- und allgemeine Fachaufsicht über den BLB NRW; die OFD Münster übt die Fachaufsicht über den BLB NRW im Rahmen des Bundesbaus aus. Die OFD wiederum wird fachlich sowohl von den zuständigen Bundesministerien als auch vom MBV NRW beaufsichtigt.

Anfang Juni 2006 wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ein externes Gutachten zur Organisationsuntersuchung beauftragt. Das externe Gutachten spricht eine Empfehlung aus, die ministerielle Aufsicht auf nur ein Ressort zu konzentrieren. Dieser Empfehlung kommt der Gesetzentwurf nach.

- a) Welche Vorteile, auch verwaltungsökonomischer Art, bestehen in einer Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort?**
- b) Bei welchen Zuständigkeiten von Bau- und Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion im Verhältnis zum BLB NRW ergeben sich die meisten Effizienzen, auch vor dem Hintergrund der Durchführung der Bautätigkeit für den Bund?**
- c) Sind die Gründe der Landesregierung für die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht auf das bisher bereits federführend tätige Finanzministerium NRW überzeugend?**

Zu a) und b) liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu c) Der Gesetzgeber führt keine eigenen Gründe für das Änderungsgesetz an und verweist auf die Empfehlungen des externen Gutachters. Ohne Kenntnis des Gutachtens kann die Frage nicht beantwortet werden. Es wird vermutet, dass die Gutachter keine Ressortzuständigkeiten festgelegt haben.

9. Das BLBG verpflichtet den BLB NRW gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, die "baupolitischen Ziele des Landes zu beachten". Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) ändert daran nichts. Die baupoliti-

schen Ziele sind auch nach einer Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium zu beachten. Das MBV bleibt weiterhin für die Formulierung der baupolitischen Ziele zuständig.

Steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade zur Erfüllung der „besonderen (baufachlichen) Aufsicht“, die bis jetzt das MBV ausübt, dem FM entsprechende baufachliche Kompetenzen in Form von Personal übertragen werden?

Schon in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf 2000 haben wir deutlich gemacht, dass wir die baufachliche Führung und Aufsicht des BLB ausschließlich beim Bauministerium NRW sehen. Dies muss im Änderungsgesetz berücksichtigt werden.

10. Der Bereich Hochschulbau gehört zu den Hauptgeschäftsfeldern des BLB NRW. Es gehört zu den Aufgaben des MBV, regelmäßig baufachliche Stellungnahmen für Baumaßnahmen im Rahmen des Hochschulbaus zu erstellen. Diese baufachliche Expertise wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht tangiert.

Mit welchen Instrumenten wurden bis dato die baupolitischen Ziele des Landes umgesetzt?

Der BDB.NRW kann diese Frage nicht beantworten, da er keinen Einblick hierzu hat.

An die Vorsitzende
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Anke Brunn MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

7. Januar 2010



**Gemeinsame Stellungnahme der AKNW und der IK-Bau NRW
Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 14/9956 „Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes“ und die Einladung zur Anhörung am 14. Januar 2010 danken wir Ihnen. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, uns vorab zu dem Entwurf schriftlich zu äußern.

Vorbemerkungen zum Fragenkatalog

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes die Dienst- und Fachaufsicht im Landesbau sowie die Dienstaufsicht im Bundesbau über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) sowie die Bauabteilung der Finanzdirektion Münster ausschließlich auf das Finanzministerium des Landes NRW zu übertragen. Zu dieser Absicht beziehen die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen mit dieser gemeinsamen Stellungnahme Position.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) ist die Berufsvertretung der 30.000 Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner in NRW. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) ist die berufsständische Vertretung von mehr als 10.000 im Bau- und Vermessungswesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieuren in Nordrhein-Westfalen. Die beiden Baukammern nehmen die Belange sowohl der freischaffenden als auch der angestellten und beamteten Mitglieder wahr. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt deren Interessen, sei es unmittelbar als Beschäftigte im Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder mittelbar als Architektur-, Innenarchitektur-, Landschaftsarchitektur-, Stadtplanerbüros oder Ingenieurbüros, die mit dem BLB NRW zusammenarbeiten. Darüber hinaus sind die nordrhein-westfälische Architektenschaft und die Ingenieure des Bau- und Vermessungswesens in ihrem Anliegen betroffen, sich für die Baukultur im Land und das umweltgerechte und wirtschaftliche Bauen mit hoher Qualität einzusetzen.

Das Interesse von AKNW und IK-Bau NRW an einem zielgerechten Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW bezieht sich insbesondere auf

- die Durchsetzung der baupolitischen Ziele,
- den Erhalt des baukulturellen Anspruchs,
- die Förderung des Wettbewerbswesens,
- die Berücksichtigung der Belange der beim BLB Beschäftigten,
- die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
- die konstruktive Zusammenarbeit zwischen freien Büros und dem BLB.

AKNW und IK-Bau NRW haben sich aufgrund der Bauaufgaben des BLB immer dafür ausgesprochen, die ausschließliche Ressortzuständigkeit beim Bauministerium anzusiedeln. Nun beabsichtigt die Landesregierung, auch die baufachliche Aufsicht und damit die gesamte Ressortzuständigkeit auf das Finanzministerium zu verlagern. Hierbei kann nicht außer Acht bleiben, dass mit dieser Entscheidung die Gefahr verbunden ist, dass Bauaufgaben des BLB vorrangig unter fiskalischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Landesbauten müssen aber in gleicher Weise wirtschaftlich, technisch, gestalterisch und energetisch von hoher Qualität sein und damit dem Anspruch an die baukulturellen Ziele entsprechen. Dabei steht bei Beachtung der Ziele eines nachhaltigen Bauens zunehmend auch die lebenszyklusübergreifende Optimierung von Gebäuden und Standorten bezüglich der Nutzung und ihrer Kosten im Fokus. Bauobjekte sind stets Einzelobjekte, die nicht über die Messlatte der Serienfertigung bewertet werden können. Neben unterschiedlichen Nutzeranforderungen und Standortfaktoren beeinflussen Bauort und Bauweise den Erfolg der einzeln zu betrachtenden Objekte.

Wenn die Ressortverlagerung in das Finanzministerium umgesetzt wird, dann muss dies durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. AKNW und IK-Bau NRW sehen deshalb die Notwendigkeit, dass:

- die Politik ihre baupolitische Verantwortung wahrnehmen muss, indem sie dem Finanzministerium und somit dem BLB zukunftsfähige Ziele vorgibt, ihn aber auch durch die Zuweisung von entsprechenden Haushaltsmitteln befähigt, diese Ziele wirtschaftlich und in hoher baulicher, gestalterischer und technischer Qualität umzusetzen. In besonderer Weise sind die Landtagsabgeordneten im Verwaltungsrat des BLB diesem Ziel verpflichtet.
- in den Verwaltungsrat des BLB externer Sachverstand einbezogen wird, um neben den politisch Verantwortlichen und den Ressortvertretern auch die Expertise der planenden und gestaltenden Berufe einzubeziehen. Die AKNW und die IK-Bau NRW sind bereit, eine Neuordnung des Verwaltungsrates zu unterstützen und entsprechenden Fachverstand zu entsenden.
- das neue Aufsichtsreferat im Finanzministerium mit befähigten Fachleuten aus den Bereichen Architektur und Bauingenieurwesen, mithin Architekten und Ingenieuren, besetzt wird, damit gegenüber der finanziellen Sichtweise gleichwertiger baulicher, gestalterischer und technischer Sachverstand auf der Leitungsebene vertreten ist.
- sichergestellt wird, dass in der Geschäftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs städtebaulicher, architektonischer und technischer Sachverstand durch einen entsprechenden Fachmann vertreten ist.
- Entscheidungen über Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung im Einvernehmen (statt Benehmen) mit dem Bauministerium erfolgen müssen.
- das Bauministerium selbst und ausschließlich entscheidet, welche Maßnahmen von stadtbildprägender Bedeutung sind und zu welchen Maßnahmen Stellung bezogen werden soll.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bauministeriums und des Finanzministeriums werden sich weiterhin Schnittstellen ergeben und Abstimmungsprozesse erforderlich bleiben. Somit bleibt es fraglich, ob mit der Maßnahme tatsächlich personelle und organisatorische Erleichterungen verbunden sein werden.

Dabei kann auch auf die nachteiligen Erfahrungen zurückgegriffen werden, die auf kommunaler Ebene bei entsprechenden Betrieben gemacht wurden. Immobilienwirtschaftliche Aspekte müssen so früh wie möglich mit den bau- und planungsrechtlichen, gestalterischen und technischen Erfordernissen abgestimmt sein. Durch die Schnittstellenproblematik der unterschiedlichen Belange in den Ressorts lassen sich Reibungsverluste nicht vermeiden. Die kommunalen Beispiele belegen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte in organisatorischer Hinsicht keineswegs wirtschaftlicher oder gar effizienter sein müssen.

Dies vorausschickend, nehmen wir zu den gestellten Fragen im Einzelnen nachfolgend Stellung:

- 1. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht in die Fachaufsicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW eingebunden sein soll?**

Die Aufsicht über den BLB sollte zugleich eine baufachliche und fiskalische Aufgabe sein. AKNW und IK-Bau NRW bedauern es, wenn die Ressortzuständigkeit vollständig auf das Finanzministerium übergehen sollte.

Aufgrund des Umfangs seines Immobilienbestandes und seiner Bauaufgaben trägt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in einem erheblichen Umfang zur gelebten Baukultur in Nordrhein-Westfalen bei. Gerade staatliche Bauten müssen wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln errichtet und unterhalten werden, gleichzeitig müssen sie von einer Verpflichtung zur Erhaltung und Schaffung einer humanen Umwelt geprägt sein. Gerade der öffentliche Bauherr muss sich seiner Vorbildfunktion in besonderer Weise bewusst sein.

In der Nachfolge der Staatlichen Bauverwaltung hat der BLB weiterhin diese Vorbildfunktion und ist der Pflege und Förderung von Baukultur sowie der Qualität der Liegenschaften und Landschaften verpflichtet. Wirtschaftlichkeit und Gestaltqualität sowie ein hoher technischer Qualitätsstandard hinsichtlich einer Vielzahl von Belangen wie der Funktionalität, der Energieeffizienz, der Bedarfs- und Nutzungsgerechtigkeit für die nutzenden Verwaltungen und die Bürger sind sicherzustellen. Die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere der sicherheitsrelevanten Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz) und der baupolitischen Ziele des Landes wie zum Beispiel städtebauliche Einbindung, Funktionalität, technische Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, ökologische Verträglichkeit und soziale Aspekte sind zu gewährleisten. Dies schließt im Sinne einer ganzheitlichen Ausrichtung die Betrachtung der Nachhaltigkeit im Bauprozess und des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes von der Planung und Realisierung über die Inbetriebnahme bis hin zum klassischen Gebäudemanagement in der Betriebs- und Nutzungsphase ein.

- 2. Welche Auswirkungen erwachsen daraus hinsichtlich der Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen?**

Die Beachtung der baupolitischen Ziele des Landes ist eine weiterhin im BLB-Gesetz verankerte Aufgabe. Dabei bleibt es zunächst ureigene Angelegenheit des BLB selbst, die ihm vorgegebenen baupolitischen Ziele im Rahmen seiner Aufgabenerledigung zu beachten und umzusetzen. Seit Gründung des BLB fordern die AKNW und die IK-Bau NRW, die Geschäfts-

führung im technischen Bereich mit einem Architekten/Ingenieur zu besetzen, da die Umsetzung der Ziele grundsätzlich auch abhängig ist von dem beruflichen Hintergrund der handelnden Personen.

Wenn die baufachliche Aufsicht verlagert wird, muss die Verwaltung und Organisation des BLB und der aufsichtführenden Gremien dahingehend gestärkt werden, damit die vorgenannten Ziele bereits in der Führungsspitze des BLB und des zuständigen Aufsichtsministeriums durch geeignete Personen verankert sind.

AKNW und IK-Bau NRW werden auch künftig verstärkt darauf achten, dass diese Ziele umgesetzt werden. Die beiden Kammern werden den Dialog mit dem BLB fortsetzen und streben in gleicher Weise den Austausch mit dem dann allein aufsichtführenden Finanzministerium an, wie er bislang mit dem Bauministerium bestand. AKNW und IK-Bau NRW werden auch zukünftig darauf dringen, dass der BLB für geeignete Bauaufgaben regelmäßig Planungswettbewerbe durchführt. Dabei ist auf eine angemessene Beteiligung der Fachdisziplinen zu achten. Solche Verfahren sind die beste Methode zur Optimierung von Bau- und Planungsaufgaben in gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher, funktioneller und städtebaulicher Hinsicht.

Der Verwaltungsrat des BLB muss gesellschaftlich und fachlich breiter aufgestellt werden als bislang. Es sollte externer Sachverstand einbezogen werden, um neben den politisch Verantwortlichen und den Ressortvertretern auch die planenden Berufe einzubeziehen. AKNW und IK-Bau NRW sind bereit, eine Neuordnung des Gremiums zu unterstützen und im Verwaltungsrat mitzuwirken. Architekten, Stadtplaner und Bauingenieure verstehen sich als Sachwalter der wirtschaftlichen, technischen, gestalterischen und energetischen Qualität. Mit diesem Selbstverständnis erscheint es sinnvoll, mit Sitz und Stimme im Verwaltungsrat vertreten zu sein, um die Aufgaben und deren Erledigung durch den BLB sachgerecht zu begleiten.

Zudem werden AKNW und IK-Bau NRW einfordern, dass das Land als Bauherr grundsätzlich nach den ökonomischen, ökologischen und sozialen Prinzipien der Nachhaltigkeit baut und damit Zeichen für eine klimagerechte Baukultur setzt. Eine nachhaltige Baupolitik bedeutet, Umweltgesichtspunkte und soziale Aspekte gleichberechtigt neben die unbestritten wichtigen ökonomischen Komponenten zu stellen. AKNW und IK-Bau NRW fordern den Landtag auf, für öffentliche Gebäude und Vorhaben das Prinzip der Nachhaltigkeit ausdrücklich zu verankern. Zukunftsfähige öffentliche Gebäude dürfen schon alleine aus Klimaschutzgründen nicht mehr Energie verbrauchen als sie selber produzieren.

3. Kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW weiterhin Landesentwicklungsplanung betreiben, wenn das Fachministerium keine aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten mehr hat?

Die Landesentwicklungsplanung im raumordnungsrechtlichen Sinne ist Angelegenheit des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie. Die beiden Baukammern beantworten diese Frage im Sinne der oftmals strukturpolitischen Bedeutung öffentlicher Bauvorhaben.

Dem Parlament kommt die besondere Verantwortung zu, die Durchsetzung übergeordneter Ziele sicherzustellen und parlamentarische Kontrolle auszuüben. Insoweit verbleibt es zunächst bei der politischen Verantwortung für die Steuerung der Landesentwicklung und Strukturpolitik. Durch politische Vorgaben, aber auch durch die Bereitstellung hinreichender Haushaltsmittel muss das Land den BLB befähigen, seine Bauaufgaben nach den Grundsätzen der behutsamen Stadterneuerung und städtebaulicher Verträglichkeit zu errichten. Insoweit übernimmt der BLB eine große Verantwortung für strukturpolitische Aufgaben.

Den Landtagsabgeordneten, die Mandate im Verwaltungsrat des BLB wahrnehmen, fällt daher die Aufgabe zu, sich im Parlament für die Sicherstellung der Mittel für strukturpolitische Aufgaben des BLB einzusetzen und im Verwaltungsrat auf die wirtschaftliche und qualitativolle Erfüllung der Aufgaben zu drängen.

4. Mit dem Gesetzentwurf plant die Landesregierung die Fachaufsicht über den BLB nicht dem Ministerium für Bauen und Verkehr, sondern dem Finanzministerium zu übertragen. Welche Auswirkungen sind durch diese Zuordnung der Fachaufsicht auf die städtebaulichen und gestalterischen Ausführungen von öffentlichen Gebäuden zu erwarten?

Eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität von öffentlichen Gebäuden ist Bestandteil der baupolitischen Ziele des Landes. Wenn es zu einer Verlagerung der Aufsichtsfunktion zum Finanzministerium kommt, müssen geeignete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ziele getroffen werden. Der Gesetzentwurf sieht lediglich vor, dass zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das Benehmen mit dem Bauministerium herzustellen ist. Die Benehmensherstellung kann im Einzelfall auch in Form einer Sachinformation erfolgen. AKNW und IK-Bau NRW fordern daher, dass Entscheidungen über Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung im Einvernehmen (statt Benehmen) mit dem Bauministerium erfolgen müssen.

Hierbei muss sichergestellt sein, dass das Bauministerium selbst und ausschließlich entscheidet, welche Maßnahmen von stadtbildprägender Bedeutung sind. Es muss daher vollständig über die Planungs- und Investitionsabsichten informiert sein und selber beurteilen, zu welchen Maßnahmen Stellung bezogen werden soll. Keineswegs darf künftig die Zusammenarbeit mit dem Bauministerium an der Projektgröße der Maßnahmen festgemacht werden oder der Katalog relevanter Maßnahmen durch das Finanzministerium bestimmt werden.

5. Ist aus Sicht der Sachverständigen ein "Gestaltungsbeirat" beim BLB notwendig, wenn die Fachaufsicht beim Finanzministerium bleibt?

Grundsätzlich besteht in einem Gestaltungsbeirat eine gute Möglichkeit, die Bauabsichten des BLB mit externem Sachverstand zu begleiten. Die Erfahrungen der kommunalen Gestaltungsbeiräte in NRW belegen dies. Ein Gestaltungsbeirat muss satzungsgemäß in die Strukturen des BLB eingebunden sein und Einfluss auf die Maßnahmen nehmen können. Ein Gestaltungsbeirat stellt eine weitere kompensatorische Maßnahme für die Verlagerung der fachlichen Aufsicht dar.

In gleicher Weise wichtig erscheint es AKNW und IK-Bau NRW, die entscheidenden Positionen in der Geschäftsführung und der Aufsicht mit entsprechenden Fachleuten zu besetzen, die die baupolitischen Ziele des Landes durchzusetzen vermögen.

6. Der Bau und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstückseigene Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten. Er hat damit die Rolle des Immobilieneigentümers für weite Teile der Liegenschaften des Landes einschließlich der Hochschulliegenschaften übernommen.

a) Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium (FM) einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?

b) Ist die Konzentration der Aufsicht auf das FM aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht zu befürworten?

Zu Frage a):

Die Ressortverlagerung auf das Finanzministerium steht einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB nicht entgegen. Allerdings lassen sich die Aufgaben des Bau- und Liegenschaftsbetriebes nicht auf immobilienwirtschaftliche oder fiskalische Grundsätze reduzieren. Es ist daher unabdingbar, das neue Aufsichtsreferat beim Finanzministerium neben finanzpolitischem Sachverstand mit der gleichen bau-fachlichen Kompetenz auszustatten, wie sie vormals beim Bauministerium bestand und die entsprechenden Positionen mit durchsetzungsfähigen Architekten und Ingenieuren zu besetzen. Damit wäre sichergestellt, dass sich die Aufsichtsfunktion nicht ausschließlich auf betriebswirtschaftliche und immobilienwirtschaftliche Gesichtspunkte beschränkt.

Zu Frage b):

AKNW und IK-Bau NRW sehen keine fachliche Notwendigkeit für eine Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage a.

7. Derzeit obliegt die Verwaltung des BLB NRW gem. § 3 Abs 1 BLBG dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) des Landes NRW.

Bei welchen Vorgängen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW einzuholen; wie konkretisiert sich das Einvernehmen?

Zu dieser Frage liegen AKNW und IK-Bau NRW keine Erkenntnisse vor.

8. Derzeit ist die Aufsicht über den BLB durch sehr komplexe Strukturen gekennzeichnet. Dem Finanzministerium NRW obliegt die Dienst- und allgemeine Fachaufsicht über den BLB NRW; die OFD Münster übt die Fachaufsicht über den BLB NRW im Rahmen des Bundesbaus aus. Die OFD wiederum wird fachlich sowohl von den zuständigen Bundesministerien als auch vom MBV NRW beaufsichtigt.

Anfang Juni 2006 wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ein externes Gutachten zur Organisationsuntersuchung beauftragt. Das externe Gutachten spricht eine Empfehlung aus, die ministerielle Aufsicht auf nur ein Ressort zu konzentrieren. Dieser Empfehlung kommt der Gesetzentwurf nach.

a) Welche Vorteile, auch verwaltungsökonomischer Art, bestehen in einer Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort?

b) Bei welchen Zuständigkeiten von Bau- und Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion im Verhältnis zum BLB NRW ergeben sich die meisten Effizienzen, auch vor dem Hintergrund der Durchführung der Bautätigkeit für den Bund?

c) Sind die Gründe der Landesregierung für die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht auf das bisher bereits federführend tätige Finanzministerium NRW überzeugend?

Zu den Fragen a) und b):

AKNW und IK-Bau NRW liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage c):

Die Gesetzesbegründung bezieht sich ausschließlich auf die Empfehlung des externen Gutachters, die Aufsicht auf ein Ressort zu konzentrieren. Dieses Gutachten liegt der Öffentlichkeit nicht vor. Eine in der Sache nachvollziehbare eigenständige Begründung der Landesregierung wird nicht gegeben.

9. **Das BLBG verpflichtet den BLB NRW gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, die "baupolitischen Ziele des Landes zu beachten". Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) ändert daran nichts. Die baupolitischen Ziele sind auch nach einer Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium zu beachten. Das MBV bleibt weiterhin für die Formulierung der baupolitischen Ziele zuständig.**

Steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade zur Erfüllung der "besonderen (baufachlichen) Aufsicht", die bis jetzt das MBV ausübt, dem FM entsprechende baufachliche Kompetenzen in Form von Personal übertragen werden?

AKNW und IK-Bau NRW haben sich aufgrund der Bauaufgaben des BLB immer dafür ausgesprochen, die Ressortzuständigkeit beim Bauministerium anzusiedeln. Es besteht kein Anhalt dafür, dass die nun beabsichtigte Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium einen Beitrag zur Förderung der baupolitischen Ziele zu leisten vermag. Insoweit fordern die beiden Kammern, dass im Rahmen der personellen Besetzung des Aufsichtsreferats im Finanzministerium kompetente Architekten und Ingenieure den baufachlichen Aufsichtsteil gewährleisten.

10. **Der Bereich Hochschulbau gehört zu den Hauptgeschäftsfeldern des BLB NRW. Es gehört zu den Aufgaben des MBV, regelmäßig baufachliche Stellungnahmen für Baumaßnahmen im Rahmen des Hochschulbaus zu erstellen. Diese baufachliche Expertise wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht tangiert.**

Mit welchen Instrumenten wurden bis dato die baupolitischen Ziele des Landes umgesetzt?

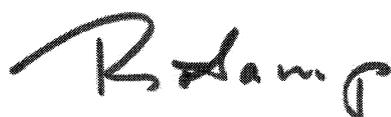
AKNW und IK-Bau NRW haben keinen Einblick in die Interna des MBV. Eine Antwort ist daher nicht möglich.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Forderungen und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Gerne stehen wir bei der Anhörung für eine vertiefte Diskussion und weitere Fragestellungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Hartmut Miksch
Präsident



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident



Stellungnahme der Geschäftsstelle der Landesinitiative StadtBauKultur NRW Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Vorbemerkung

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW wurde im Jahr 2001 zur Stärkung der Baukultur in Nordrhein-Westfalen gegründet.

Die Initiative setzt ein deutlich sichtbares Zeichen:

- für lebens- und liebenswerte Städte und Gemeinden,
- für einen bewussteren Umgang mit den baulichen Zeugnissen der Geschichte,
- für mehr Qualität beim Planen und Bauen.

Wir sind der Meinung, dass baukulturelle Belange noch stärker als bisher beim Planen, Bauen sowie im Umgang mit dem Gebauten durch den BLB berücksichtigt werden sollten.

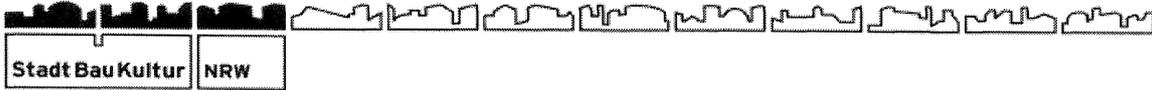
1. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig nicht in die Fachaufsicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW eingebunden sein soll?

Die Gestaltung der gebauten Umwelt ist ein hochkomplexes Feld. Hier geht es um die Zukunft unserer Städte. Für die Entscheidung über architektonische und ästhetische Qualitäten, über nachhaltige Planungsgrundsätze, umweltschonende Baustoffe, klimatechnische Innovationen bedarf es eines fundierten Fachwissens, das nur in einem Fachministerium gebündelt vorhanden ist. Daher bedauern wir die Übergabe der Ressortzuständigkeit an das Finanzministerium.

2. Welche Auswirkungen erwachsen daraus hinsichtlich der Umsetzung der baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen?

Wir begrüßen, dass die baupolitischen Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin im BLB-Gesetz verankert sind. Alle in dem Runderlass vom 19. Oktober 2002 genannten neun Ziele stärken die Baukultur im Land. Allerdings könnten die Ziele noch konsequenter umgesetzt werden.

Um die konsequente Einhaltung dieser Ziele zu gewährleisten, braucht es baukulturell gebildete Personen im BLB wie auch im Finanzministerium. Da Baukultur in unseren Kindergärten und Schulen nicht unterrichtet und



ästhetische Bildung in den Curricula unserer Ausbildungsstätten nicht ausreichend verankert ist, muss sichergestellt werden, dass Personen mit Fachwissen auf oberster Entscheidungsebene eingebunden sind. Die baupolitischen Ziele könnten zukünftig noch stärker für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und publik gemacht werden.

Beispielsweise hat das vorbildhafte Programm „Kunst und Bau“ hervorragende künstlerische Werke in Nordrhein-Westfalen möglich gemacht. Das Programm ist bisher in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt und sollte mehr Aufmerksamkeit erhalten. Insbesondere bietet sich dazu das Internet an mit der Vernetzung der wichtigsten Internet-Seiten. Dazu bedarf es aber Zuständigkeiten, auch im BLB.

3. Kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW weiterhin Landesentwicklungsplanung betreiben, wenn das Fachministerium keine aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten mehr hat?

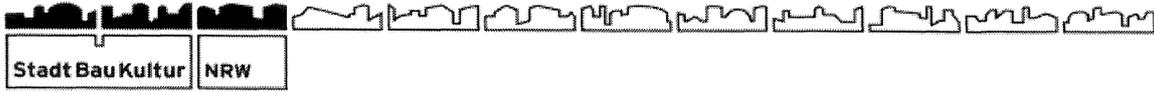
Die Landesentwicklungsplanung fällt nicht in unseren Arbeitsbereich, daher ist uns eine fundierte Aussage hierzu nicht möglich.

4. Mit dem Gesetzentwurf plant die Landesregierung, die Fachaufsicht über den BLB nicht dem Ministerium für Bauen und Verkehr, sondern dem Finanzministerium zu übertragen. Welche Auswirkungen sind durch diese Zuordnung der Fachaufsicht auf die städtebaulichen und gestalterischen Ausführungen von öffentlichen Gebäuden zu erwarten?

Städtebauliche und gestalterische Realisierungen sollten unbedingt von Fachleuten beaufsichtigt werden. Staatliches Bauen muss eine Vorreiterrolle spielen, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Das Land muss baukulturelle Zeichen setzen und veranschaulichen, das gutes Planen und Bauen keine Frage der Finanzen ist, sondern eine Frage der Haltung. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass nur bei *stadtbildprägenden* Maßnahmen *Benehmen* mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium hergestellt wird. Einfaches *Benehmen* erscheint uns zu wenig, es sollte unbedingt **Einvernehmen** mit dem Fachministerium hergestellt werden.

5. Ist aus Sicht der Sachverständigen ein "Gestaltungsbeirat" beim BLB notwendig, wenn die Fachaufsicht beim Finanzministerium bleibt?

Ein Gestaltungsbeirat beim BLB, besetzt durch kompetente baukulturell gebildete Stadtplaner, Raumplaner, Architekten und Ingenieure könnte sicherlich die Finanzaufsicht kompetent beraten.



Maßgebend ist hierbei, dass die Empfehlungen des Beirats bindend sind und diesem nicht nur eine symbolische Rolle zukommt. Das heißt, dass in dem Beirat die Entscheider mit den Überlegungen der Fachleute konfrontiert werden und Einvernehmen hergestellt wird.

6. Der Bau und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstückseigene Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten. Er hat damit die Rolle des Immobilieneigentümers für weite Teile der Liegenschaften des Landes einschließlich der Hochschulliegenschaften übernommen

a) Steht eine Konzentration der Aufsicht durch das Finanzministerium (FM) einem effektiven Immobilienmanagement bzw. einer effektiven Aufgabenerfüllung des BLB NRW entgegen?

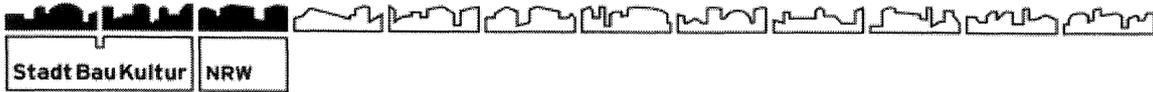
b) Ist die Konzentration der Aufsicht auf das FM aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht zu befürworten?

Sicherlich kann das Immobilienmanagement auch effektiv unter der Aufsicht des Finanzministeriums umgesetzt werden. Doch eine reine effektive Aufgabenerfüllung ist für die Baukultur unserer Städte zu wenig. Insbesondere in den industriell geprägten, strukturschwachen Städten und Gemeinden fehlen qualitätvolle öffentliche Gebäude und Stadträume. Auch beim Umgang mit dem baukulturellen Erbe greifen rein fiskalische Argumente zu kurz. Hier geht es um einen Teil unserer Geschichte und unserer Kultur. Daher ist z.B. der Erhalt und die Instandsetzung eines Gebäudes vorziehen, auch wenn ein Abriss aus betriebswirtschaftlichen Gründen angezeigt scheint.

7. Derzeit obliegt die Verwaltung des BLB NRW gem. § 3 Abs 1 BLBG dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) des Landes NRW.

Bei welchen Vorgängen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW einzuholen; wie konkretisiert sich das Einvernehmen?

Laut Information des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bei allen Maßnahmen mit städtebaulicher Relevanz.



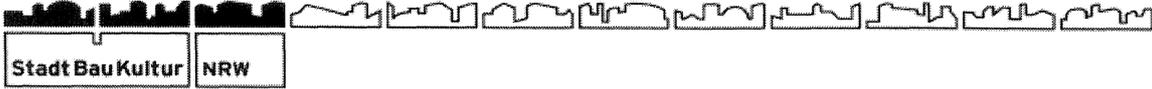
8. **Derzeit ist die Aufsicht über den BLB durch sehr komplexe Strukturen gekennzeichnet. Dem Finanzministerium NRW obliegt die Dienst- und allgemeine Fachaufsicht über den BLB NRW; die OFD Münster über die Fachaufsicht über den BLB NRW im Rahmen des Bundesbaus aus. Die OFD wiederum wird fachlich sowohl von den zuständigen Bundesministerien als auch vom MBV NRW beaufsichtigt.**

Anfang Juni 2006 wurde nach einer europaweiten Ausschreibung ein externes Gutachten zur Organisationsuntersuchung beauftragt. Das externe Gutachten spricht eine Empfehlung aus, die ministerielle Aufsicht auf nur ein Ressort zu konzentrieren. Dieser Empfehlung kommt der Gesetzentwurf nach.

- a) **Welche Vorteile, auch verwaltungsökonomischer Art, bestehen in einer Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort?**
- b) **Bei welchen Zuständigkeiten von Bau- und Finanzministerium sowie der Oberfinanzdirektion im Verhältnis zum BLB NRW ergeben sich die meisten Effizienzen, auch vor dem Hintergrund der Durchführung der Bautätigkeit für den Bund?**
- c) **Sind die Gründe der Landesregierung für die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht auf das bisher bereits federführend tätige Finanzministerium NRW überzeugend?**

Auch ohne Kenntnis der bisherigen Abläufe erscheint uns die bisherige Struktur unübersichtlich und die Konzentration auf ein Ressort sinnvoller. Allerdings würden wir eine Aufsicht durch das entsprechende Fachministerium vorziehen, da nur dort alle relevanten Belange für die ausgewogene Gestaltung der Städte und Gemeinden bekannt sind.

9. **Das BLBG verpflichtet den BLB NRW gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, die "baupolitischen Ziele des Landes zu beachten". Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/9956) ändert daran nichts. Die baupolitischen Ziele sind auch nach einer Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium zu beachten. Das MBV bleibt weiterhin für die Formulierung der baupolitischen Ziele zuständig.**



Steht die Konzentration der Aufsicht auf das Finanzministerium diesem Ziel entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade zur Erfüllung der "besonderen (baufachlichen) Aufsicht", die bis jetzt das MBV ausübt, dem FM entsprechende baufachliche Kompetenzen in Form von Personal übertragen werden?

Wichtig ist es, die Umsetzung der baupolitischen Ziele fortlaufend und intensiv einzufordern. Es ist nicht ausreichend, diese Ziele zu formulieren, wenn man deren Umsetzung nicht weiterverfolgen kann bzw. diese von einem anderen Ministerium überwacht werden soll. Hier kann es zu Informationsverlust sowie zu Schwierigkeiten der Überwachung kommen, da die Kenntnisse über innovatives, nachhaltiges, klimagerechtes, ästhetisches Bauen in einem Finanzministerium weniger vorhanden sein werden als in einem täglich mit Bauen und Verkehr befassten Ministerium.

- 10. Der Bereich Hochschulbau gehört zu den Hauptgeschäftsfeldern des BLB NRW. Es gehört zu den Aufgaben des MBV, regelmäßig baufachliche Stellungnahmen für Baumaßnahmen im Rahmen des Hochschulbaus zu erstellen. Diese baufachliche Expertise wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht tangiert.**

Mit welchen Instrumenten wurden bis dato die baupolitischen Ziele des Landes umgesetzt?

Über die Umsetzung kann die Geschäftsstelle der Landesinitiative Stadtbaukultur NRW mangels Kenntnis leider keine Aussage machen.

Ulrike Rose, Dipl.-Kff., 07. Januar 2010
Leitung StadtBauKultur NRW

Landesverband freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen NRW e.V.



**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
zum 1. Gesetz zur Änderung des Bau- und
Liegenschaftsbetriebsgesetzes
(Drucksache 14/9956)**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Als Verband der unternehmerischen Wohnungswirtschaft, der rund 200 mittelständische Unternehmen vertritt, sind wir von dem Gesetz nicht unmittelbar betroffen.

Erlauben Sie uns dennoch einige Hinweise auf die sich aus den gesetzlichen Änderungen ergebenden Konsequenzen für die zu bauende Umwelt und die städtebauliche Qualität unserer öffentlichen Gebäude.

Mit der Konzentration der behördlichen Aufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen auf das Landesfinanzministerium folgt die Landesregierung einer Empfehlung des betriebswirtschaftlichen Gutachtens der Firma BSL Public Sector Management-Beratung, das uns leider zur Auswertung nicht vorliegt.

Wir gehen daher davon aus, dass die Empfehlungen dieses Gutachtens den Zielen der Landesregierung bezüglich der Effizienzsteigerung der Verwaltung und der Entbürokratisierung entsprechen.

Daher begrüßen wir das Bemühen der Landesregierung, auch auf diese Weise zur Entlastung des Landeshaushaltes beizutragen.

Bei der Bewertung der Qualität der öffentlichen Bauten können aber Effizienz und Kosten nicht die alleinigen Maßstäbe für die Bauqualität sein. Hätten die Bauherren und Baumeister öffentlicher Gebäude aus früheren Generationen ausschließlich diese Maßstäbe angewandt, gäbe es heute sehr viel weniger denkmalwerte Gebäude vergangener Bauepochen.

Aus unserer Sicht hat daher der heutige staatliche Hochbau auch die Pflicht, die architektonische Kultur unserer modernen Gesellschaft darzustellen und für künftige Generationen zu konservieren.

Daher ist neben der ökonomischen Effizienz auch die gestalterische Qualität der öffentlichen Bauten als besonderes Ziel des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes festzuhalten.

Wir empfehlen daher, neben der organisatorischen Konzentration der Aufsicht durch das Landesfinanzministerium die besondere gestalterische Kontrolle bei den Fachleuten des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu belassen.

Wir bitten daher, den Text des Änderungsgesetzes im § 2 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass

„zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten der Baumaßnahmen der BLB vor einer Investitionsentscheidung von Maßnahmen mit stadtbildprägender Bedeutung das **Einvernehmen** mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen hat.“

BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Nordrhein-Westfalen e.V.



Falk Kivelip
Geschäftsführer

Bonn, am 07. Januar 2010